

WOLFGANG DIETER LEBEK

DAS SC DER TABULA LARINAS: RITTERMUSTERUNG UND ANDERE  
PROBLEME

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 85 (1991) 41–70

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## **DAS SC DER TABULA LARINAS: RITTERMUSTERUNG UND ANDERE PROBLEME**

### **1. EINLEITUNG**

In dem Aufsatz "Standeswürde und Berufsverbot unter Tiberius: Das SC der Tabula Larinas", ZPE 81, 1990, 37-96, habe ich den Text des Senatsbeschlusses der Tabula Larinas historisch eingeordnet, ediert, übersetzt und interpretiert.<sup>1</sup> Dabei wurden die bis damals gültigen Ergänzungen des Fragments an zahlreichen Stellen durch neue Rekonstruktionsvorschläge ersetzt. Der vorliegende Beitrag soll nun in den Abschnitten 3 und 4 den drei Lücken Z. 8, 12 und 15f. gelten, für die ich es bei der üblichen Textgestaltung hatte bewenden lassen. Zu einem besseren Verständnis wird aber zuvor im Abschnitt 2 noch einmal die rechtsgeschichtliche Entwicklung nachgezeichnet werden, wobei manches gegenüber den Darlegungen in der ZPE 81, 1990 schärfere Umrisse erhält; unter anderem ergibt sich auch einiges für das Iulische Theatergesetz. Erst dann wird, wie angekündigt, die Textkritik in das Zentrum rücken, und zwar mit einer kräftigen Beimischung von Sacherwägungen zum Ritterdefilee und zur Rittermusterung am 15. Juli. Anschließend werden im Abschnitt 5 juristische und historische Fragen erörtert, die der Bericht nahelegt, den Sueton Tib. 35, 2 den Vorgängen der Tabula Larinas widmet. Im Abschnitt 6 wird eine Strukturanalyse von Suet. Aug. 38, 3 - 39 geboten, mit deren Hilfe die geschichtliche Realität von Ritterdefilee und Rittermusterung genauer erfaßt werden soll als es in der bisherigen Forschung gelungen ist. Die Appendix beleuchtet mit der Erörterung von Dion. Hal. Ant. Rom. 6, 13, 4 ein weiteres Problemfeld der traditionellen Quellenbenutzung.

### **2. DIE VORGESCHICHTE DES SC TAB. LAR.**

Das auf der Tabula Larinas erhaltene SC aus dem Jahre 19 n. Chr. soll verhindern, daß männliche und weibliche Nachfahren von Senatoren, Ritter und männliche und weibliche Angehörige von Ritterfamilien das Schauspielergewerbe, den Gladiatorenberuf oder eine mit diesem zusammenhängende Berufstätigkeit ergreifen. Generell steht der Senatsbeschluß in der Tradition weitgefächerter Bemühungen, die beiden oberen Stände von Aktivitäten auf Bühne und Arena fernzuhalten.<sup>2</sup> Wichtiger als die allgemeinen Verhältnisse ist für das Textverständnis jedoch die spezielle Rechtslage, aus der heraus der Senat den Kernbestand

---

<sup>1</sup> In diesem Aufsatz findet man auch einen Überblick über die früheren Untersuchungen, die der seit 1978 bekannten Bronzetafel gewidmet worden sind.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten bei Lebek, ZPE 81, 1990, 43-55.

seines Votums gewinnt. Für diese Rechtslage existieren nur Teilzeugnisse, im wesentlichen muß sie erschlossen werden. Die wichtigsten Hinweise sind der Tabula Larinas selbst zu entnehmen.

Das geltende Recht, das durch Senatsbeschlüsse geschaffen worden war, hatte bereits vor 19 n. Chr. den eigentlichen Rittern und den Senatorenöhnen, die ja bis zum Eintritt in den Senat ebenfalls dem Ritterstand zugerechnet wurden, den Zugang zum Schauspieler- und Gladiatorenberuf versperrt. Zuwiderhandeln war mit schwerer Strafe bedroht, nach aller Wahrscheinlichkeit — wie noch im Abschnitt 5 verdeutlicht werden soll — mit der Verbannung. Der vom Verbot betroffene Personenkreis war dadurch definiert, daß die Betreffenden das früher durch die Lex Roscia und danach durch die Lex Iulia theatralis festgelegte Privileg hatten, bei öffentlichen Darbietungen von den *equestria loca*, von den vierzehn vorderen Reihen der Theater (*quattuordecim*), zuzuschauen.<sup>3</sup> Die entscheidende Formulierung läßt sich in Anlehnung an Tab. Lar. 8f. und 14 so rekonstruieren: *placere ne quis, cui sedendi in equestribus locis ius esset, in scaenam prodiret seue auctoraret.*<sup>4</sup>

Das Sitzprivileg konnte von seinem Inhaber nicht aufgegeben werden, es verfiel auch nicht ohne weiteres dadurch, daß der Betreffende nicht das Rittervermögen von 400 000 Sesterzen besaß.<sup>5</sup> Wenn das *sedendi in equestribus locis ius* derartig fest an dem Bevorrechtigten haftete, so ergab sich dies unmittelbar oder mittelbar aus einer Gesetzesinterpretation des Octavianus-Augustus, von der Sueton Aug. 40,1 berichtet: *cum autem plerique equitum attrito bellis ciuilibus patrimonio spectare ludos e quattuordecim non auderent metu poenae theatralis, pronuntiauit non teneri ea, quibus ipsis parentibus equester census umquam fuisset.* Für diese Rechtsauslegung möchte man einen bestimmten Anlaß vermuten, und er dürfte in unerwünschten Auswirkungen des Iulischen Theatergesetzes liegen, das jedenfalls nach 37/36 v. Chr. die offenbar kaum noch wirksame Lex Roscia des Jahres 67 v. Chr. erneuert und unter anderem die Voraussetzungen für das

---

<sup>3</sup> Welche Bedeutung das Sitzprivileg für die Konstituierung der Gruppe "Ritterschaft" hatte, wurde kürzlich erläutert: Lebek, ZPE 81, 1990, 45f. Erinnert sei noch an Hor. epist. 1,1, 57-69: Wenn einem zum Rittercensus von 400 000 Sesterzen auch nur 6000 oder 7000 Sesterzen fehlen, dann gehört man dem gemeinen Volk an — *plebs eris* — und hat keinen Vorzugssitz im Theater. "Daß du aus größerer Nähe die rührselige Theaterdichtung des Pupius sehen kannst" (V. 67): das ist nach Horaz der eigentliche Sinn des Strebens nach Geld. Für das Allgemeinempfinden war eben die Zugehörigkeit zum *equester ordo* mit dem Anspruch auf den bevorzugten Sitz im Theater identisch. Der hartnäckige Protest, den die Ritterschaft "bei einem öffentlichen Schauspiel" gegen die Lex Iulia de maritandis ordinibus einlegte (Suet. Aug. 34, 2), kam doch wohl in einem Theater zustande, wo sich die Ritterschaft in einer größeren Gruppe auf den *quattuordecim* zusammenfand. Generell zur Strukturierung der römischen Gesellschaft durch das Theater P. Zanker, Augustus und die Macht der Bilder, München <sup>2</sup>1990, 154f.

<sup>4</sup> Worauf es bei der veranschaulichenden Rekonstruktion ankommt, ist die Bindung des Verbots an das Sitzprivileg. Im übrigen kann man sich manches anders vorstellen. Z. B. könnten Gladiatorenberuf und Schauspielerberuf in verschiedenen Senatsbeschlüssen behandelt worden sein

<sup>5</sup> Die dargestellte Unaufgebbarkeit des Sitzvorrechts folgt notwendig daraus, daß es der in Tab. Lar. 12f. geschilderten Manöver bedurfte, um das Anrecht auf einen Rittersitz zu verlieren. Explizit bezeugt ist die Unaufgebbarkeit nicht — und sie ist selbstverständlich auch der Forschung bislang nicht bekannt gewesen.

Zuschauen auf den ersten vierzehn Sitzreihen präzisiert hatte (Plin. nat. 33, 32).<sup>6</sup> Octavianus-Augustus, der Urheber der Lex Iulia theatralis, war auch ihr berufener Interpret. Nicht der gleiche, aber doch ein ähnlicher Vorgang war es, wenn der Princeps unter dem Druck der gesetzgebenden Volksversammlung die in der Lex Iulia de maritandis ordinibus vorgesehenen Strafen beseitigte oder milderte (Suet. Aug. 34, 1). Treffen die vorgetragenen Kombinationen das Richtige, dann wird die von Sueton Aug. 40, 1 überlieferte — vermutlich in einem Edikt bekannt gemachte — Auslegung des Iulischen Theatergesetzes ebenso lange gegolten haben wie dieses selbst.<sup>7</sup>

Die wiedergegebene Gesetzesinterpretation war durchaus menschenfreundlich und lief positiv darauf hinaus, daß ein Zurückbleiben hinter dem Rittercensus, das nicht auf eigenem Verschulden beruhte, in vielen Fällen durchaus mit dem *sedendi in equestribus locis ius* zu vereinbaren war.<sup>8</sup> Sie bedeutete aber zugleich auch negativ, daß ein unter den Rittercensus gesunkener Ritter nicht schon wegen seiner unzulänglichen Vermögensverhältnisse das innegehabte Sitzprivileg aufgeben konnte, ebensowenig wie dies durch eine sonstige einseitige Willenserklärung möglich war. Just die offiziell garantierte Unverlierbarkeit des Sitzprivilegs, die ursprünglich das Los des Ritterstandes mildern sollte, war in den vor 19 n.

---

<sup>6</sup> Der angegebene Terminus post quem ist das Entstehungsdatum von Horazens Epode 4. In ihr wird die Lex Roscia von 67 v. Chr. noch als gegenwärtig gültige Rechtsnorm vorausgesetzt, die von dem angegriffenen Anonymus mißachtet wird, V. 15f.: *sedilibusque magnus in primis eques / Othone contempto sedet*. Wenn bereits die Lex Iulia theatralis existieren würde, wäre es doch wohl ihre Übertretung gewesen, und nicht die des Vorgängergesetzes, die der Dichter kritisiert hätte. (Vielleicht ist mit der Datierung der Lex Iulia theatralis sogar nach 20 v. Chr. herabzugehen. Denn Hor. epist. 1, 1, 62 gewinnt jedenfalls einen besseren Sinn, wenn mit der hier genannten *Roscia* --- *lex* das aktuell gültige Gesetz ins Spiel gebracht wird.) Daß der in Hor. epod. 4 attackierte Freigelassene die Lex Roscia mißachtet (Z. 15f.), dürfte einen der Gründe veranschaulichen, weshalb die Neuordnung der Verhältnisse durch die Lex Iulia theatralis nötig wurde. Eine der Folgen der Bürgerkriegsjahre war eben ein *spectandi confusissimus et solutissimus mos* (Suet. Aug. 44, 1). Deshalb ist es auch schwerlich die alte Lex Roscia gewesen, derentwegen verarmte Ritter nicht mehr die Rittersitze in den Theatern einzunehmen wagten, sondern eben die neue Lex Iulia. Im übrigen wurde Horaz bisher anscheinend noch nicht zur Datierung und sonstigen näheren Bestimmung des Iulischen Theatergesetzes herangezogen. Jedenfalls werden die Stellen in den neuesten ausführlichen Untersuchung zum Gesetz nicht erwähnt: E. Rawson, *Discrimina Ordinum: the Lex Julia Theatralis*, Papers of the British School at Rome 55, 1987, 83-113. Über die Datierung liest man hier nur: "It seems likely that at some stage Augustus specifically passed a *Lex Julia* concerning the theatre" (S. 86).

<sup>7</sup> Mommsen, Staatsrecht<sup>3</sup> III 500 hielt die Regelung Suet. Aug. 40, 1 für "wohl nur transitorisch", weil für ihn der Satz feststand: "Durch Minderung des Vermögens geht --- das Ritterrecht verloren." Der Satz trifft aber, wie die Tabula Larinas jetzt lehrt, jedenfalls im Hinblick auf das *ius in equestribus locis sedendi* für die Zeit des Tiberius nicht zu. Unter anderem Aspekt hat sich zuletzt Ségolène Demougin, *L'ordre équestre sous les Julio-Claudiens* (Collection de l'école française de Rome - 108), Roma 1988, 802- 805 über Suet. Aug. 40, 1 geäußert: Die Maßnahme gehöre in das Jahr 5 n. Chr. und mildere Strafandrohnungen der Lex Roscia.

<sup>8</sup> Die durch die Lex Iulia theatralis abgelöste Lex Roscia hatte ritterlichen Bankrotteuren zwar die *quattuordecim* verschlossen, ihnen immerhin aber noch Sonderplätze zugewiesen (Cic. Phil. 2, 44), also den sozialen Abstieg gemildert. Octavianus-Augustus ging mit seiner Gesetzesinterpretation *non teneri ea (poena theatrali), quibus ipsis parentibus equester census umquam fuisset* viel weiter. Allerdings hatte die Menschenfreundlichkeit der Suet. Aug. 40, 1 bezeugten Regelung auch ihre Grenzen. Wenn nämlich der Großvater das Rittervermögen besessen hatte, der Sohn aber nicht mehr, dann mußte der Enkel den vollen Rittercensus von 400 000 Sesterzen haben, um das *sedendi in equestribus locis ius* seiner Vorfahren zu behaupten. Eine Berufung auf das Vermögen des Großvaters nützte dem verarmten Nachkommen, dessen Vater schon nicht mehr das Mindestvermögen gehabt hatte, nichts.

Chr. geschaffenen Senatsbeschlüssen die Fessel, durch welche die Inhaber des *sedendi in equestribus locis ius* an ihre Standeswürde gebunden wurden.

Ein bestimmter jugendlicher Personenkreis empfand das vom Senat ausgesprochene Verbot, den Gladiatoren- oder Schauspielerberuf zu ergreifen, als gravierende Beeinträchtigung. Für diese Standespersonen war die Wohltat zur Plage geworden. Gelegentlich mögen junge Leute, auf denen keinerlei wirtschaftlicher Druck lastete, der Faszination der Gewerbe erlegen sein, die zwar sozial deklassiert waren, aber zugleich im Blickpunkt öffentlichen Interesses standen. Hauptsächlich aber waren es wohl verarmte Angehörigen der höheren Stände, die es zu den verpönten Berufen zog.<sup>9</sup> Auf solche finanziell herabgekommenen Standespersonen mußten Gladiatorenprämien und Schauspielergagen<sup>10</sup> sehr verlockend wirken. Mochte indessen ein Inhaber des Sitzvorrechts auch weit unter den Rittercensus gesunken sein: der Senat hatte ihm mit dem rekonstruierten Verbot die Möglichkeit genommen, als Gladiator oder Schauspieler seine finanzielle Situation zu verbessern. Denn die höchstwahrscheinlich angedrohte Verbannung war nicht nur an sich eine harte Strafe, sondern ließ eben auch das Auftreten als Gladiator oder Schauspieler schwerlich noch zu.

Das *sedendi in equestribus locis ius*, das manchen so fatal erschien, wurde nun einige Zeit vor dem SC Tab. Lar. wiederum als juristische Chance entdeckt, der Strafsanktion ein Schnippchen zu schlagen. Zum Ritterstand gehörte auch die Unbescholtenheit, die Ehrbarkeit, die *existimatio integra* (Suet. Nero 12, 1). Deren Verlust war freilich von einer staatlichen Institution festzustellen, falls sich Rechtskonsequenzen ergeben sollten. Sobald nun die Unbescholtenheit einem Inhaber des *ius sedendi in equestribus locis* durch einen offiziellen Rechtsakt aberkannt war, war ihm zugleich auch das Sitzprivileg entzogen.<sup>11</sup> Dieses Vorrecht war eben nicht schlechthin unverlierbar, sondern haftete nur insoweit an seinem Träger, als es von ihm weder durch eine einseitige Willenserklärung noch durch den einfachen Nachweis ungenügender Vermögensverhältnisse abgelegt werden konnte. Der offiziell konstatierten Bescholtenheit — die nicht identisch ist mit bloßem schlechtem Ruf — konnte man auf verschiedene Weise anheimfallen. Eine Möglichkeit bestand darin, in einem ehrenrührigen Prozeß, in einem *iudicium famosum*, verurteilt zu werden.<sup>12</sup> Die rechtliche

---

<sup>9</sup> Das zeigt sich besonders deutlich an dem *auctoramentum*, mittels dessen sich die betreffenden Standespersonen verpflichteten (Tab. Lar. 14). Diese schändliche Selbstentrechtung, die in der eidlichen Zusicherung "sich brennen, fesseln und mit der Waffe töten zu lassen" (Sen. epist. 37, 1) bestand, fehlte bei einem unentgeltlichen Auftreten als Fechter, wie der Fall des Fadius (Pollio Cic. fam. 10, 32, 3; Lebek, ZPE 81, 1990, 49) lehrt. Zum *auctoramentum* wird sich normalerweise nur der verstanden haben, der als Gladiator Geld verdienen mußte, und nicht jemand, der ohne jeden finanziellen Zwang nur seine Waffentüchtigkeit in der Arena vorführen wollte.

<sup>10</sup> Darüber Lebek, ZPE 81, 1990, 47f.

<sup>11</sup> Ausdrücklich bezeugt ist diese Konsequenz anscheinend nirgends. Aber sie ergibt sich aus der Natur der Sache und ist überdies die notwendige Voraussetzung der Vorgänge, die in Tab. Lar. 11-14 beschrieben werden.

<sup>12</sup> Bei der Erörterung von Z.11-13 wird noch eine andere Möglichkeit zutagetreten, doch genügt vorläufig das bis jetzt Gesagte.

Bescholtenheit hatte zwar manche unangenehmen Konsequenzen, aber sie fielen gegenüber der Verbannungsstrafe kaum ins Gewicht; anders als die letztere Strafe verhinderte die Bescholtenheit auch keineswegs die erfolgreiche Ausübung des Gladiatoren- oder Schauspielerberufs. Mittels des offiziell festgestellten Ehrbarkeitsdefizits ließ sich also, wie juristisch findige Köpfe zu erkennen glaubten, die Fessel des *sedendi in equestribus locis ius* abstreifen und dadurch die Sanktion vermeiden, mit der die "privilegierten" Personen für den Fall bedroht wurden, daß sie berufsmäßige Schauspieler und Gladiatoren wurden. So manche jungen Leute nutzten den Weg, den juristische Einfallskraft aufgespürt hatte. Beispielsweise legten sie es darauf an, die rechtliche Bescholtenheit durch Verurteilung in einem ehrenrührigen Prozeß herbeizuführen. Nachdem ihnen das ritterliche Sitzprivileg aberkannt war, wandten sie sich straflos einem der verpönten Gewerbe zu.

Mit dem skizzierten juristischen Kniff waren die Senatsbeschlüsse vom Typ *placere ne quis, cui sedendi in equestribus locis ius esset, in scaenam prodiret seue auctoraret* unterlaufen. Aber im Senat durchschaute man den Vorgang gewiß nicht sogleich. Denn wer sich absichtlich "Schande" zuzog, um den Rittersitz zu verlieren, und nach Verlust des Ritterprivilegs Gladiator oder Schauspieler wurde, hängte seine Absicht kaum an die große Glocke. Mit der Zeit sickerte jedoch durch, was hinter manchem offiziell konstatierten Verlust der Unbescholtenheit steckte. Nun war der Senat gefordert, dies nicht nur, weil die dargestellte Methode das bisherige Recht aus den Angeln hob, sondern vor allem, weil sie zugleich einen Affront gegen den Senat, eine Minderung seiner *maiestas* (Tab. Lar. 6) und Mißachtung seiner *auctoritas* (Tab. Lar. 12) bedeutete.

Allerdings galt es, umsichtig vorzugehen. Die ordentlichen Consuln des Jahres 19 n. Chr., M. Iunius Silanus Torquatus und L. Norbanus Balbus, hatten schon einmal vor der Senatssitzung, in der das SC Tab. Lar. beschlossen wurde, über den Sachverhalt berichtet, aber angesichts der Schwierigkeit der Rechtssituation wollte sich der Senat nicht sofort daran machen, das Recht neu zu gestalten. Vielmehr trug er den beiden höchsten Beamten auf, eine Dokumentation — einen *commentarius* — über die einschlägigen Senatsbeschlüsse anzulegen und anhand dieses umfassenden Überblicks über die Rechtslage dem Senat in der folgenden Zusammenkunft erneut Bericht zu erstatten. Das geschah denn auch. Der Senatsbeschluß der Tabula Larinas ist das Ergebnis dieser zweiten Sitzung. In ihr berichteten die Consuln, wie aus Tab. Lar. 4-6, der herkömmlichen Kurzfassung der magistratischen *relatio*, zu ersehen ist, von der Herstellung der Rechtsdokumentation und bestätigten den Verdacht, daß jugendliche Standespersonen gegen die einschlägigen Senatsbeschlüsse verstoßen würden, und zwar mittels einer Rechtsumgehung, die der Majestät des Senats Abbruch täten. Nunmehr zögerte der Senat nicht mehr.<sup>13</sup> Er

---

<sup>13</sup> Von einem prinzipiell ähnlichen Vorgang berichtet Sueton Aug. 34, 2 im Zusammenhang mit der Lex Iulia de maritandis ordinibus: *cumque etiam immaturitate sponsarum et matrimoniorum crebra mutatione uim legis eludi sentiret, tempus sponsas habendi coartauit* (die Details Cass. Dio 54, 16, 7), *diuortii modum*

beschränkte sich auch nicht darauf, in geeigneter Weise auf die erkannten rechtsmißbräuchlichen Taktiken zu reagieren, sondern nutzte die Gelegenheit, den bisherigen Bereich der Verbote zu erweitern.

### 3. TAB. LAR. 12 UND DIE RITTERMUSTERUNG

In Tab. Lar. 11 verbietet der Senat den potentiellen vornehmen Arbeitnehmern, einen Arbeitsvertrag für einen der verpönten Berufe einzugehen. Anschließend begründet er in Tab. Lar. 11-14, weshalb er dieses Verbot durch Anführung der bisherigen einschlägigen Senatsbeschlüsse abstützt; der Text wurde in ZPE 81, 1990, 60 folgendermaßen konstituiert:

- 11 *Idque ea de causa diligentius caueri, dum*  
*[priora s(enatus) c(onsulta) subicerentur, quod]*
- 12 *eludendae auctoritatis eius ordinis gratia quibus sedendi in equestribus*  
*locis ius erat, aut p[ublicam ignominiam]*
- 13 *ut acciperent aut ut famoso iudicio condemnarentur, dederant operam et,*  
*posteaquam ei des[ierant posse sedere in eques-]*
- 14 *vvvv tribus locis, auctorauerant se aut in scaenam prodierant.*

In Z. 12-13 erfahren wir, welche Kniffe von gewissen Inhabern des Sitzprivilegs angewandt wurden, um den Senat auszumanövrieren — *eludendae auctoritatis eius ordinis gratia* — , worauf also die von den Consuln in Z. 6 bereits genannte *fraus* beruhte.<sup>14</sup> Mit zwei unterschiedlichen Verfahrensweisen wurde jene offizielle Statusminderung erlangt, die zum automatischen Verlust des *sedendi in equestribus locis ius* führte und damit eine gefahrlose Bahn zum Gladiatoren- und Schauspielerberuf eröffnete. Ganz erhalten ist auf der Bronzetafel nur die Beschreibung der zweiten Methode. Bei dieser Methode wurde, wie schon im Abschnitt 2 ausgeführt, absichtlich die Verurteilung in einem ehrenrührigen Prozeß herbeigeführt, der für den Verurteilten die rechtliche Bescholtenheit nach sich zog. Entsprechend muß auch die erste Methode in der — sinnwidrigen — Nutzung eines relativ leicht zugänglichen öffentlichen Verfahrens bestanden haben, das wie das *famosum iudicium* darauf angelegt war, unter bestimmten Voraussetzungen das Verdikt "Bescholtenheit" zu

---

*imposuit*. Hier wie dort nötigen juristische Umgehungsmanöver der Betroffenen zu einer Neufassung der "gesetzlichen" Regelung.

<sup>14</sup> Zur Verbindung von *fraus* und *eludere* vgl. Sueton Aug. 34, 2: *cumque etiam immaturitate sponsorum et matrimoniorum crebra mutatione* (d.h.: durch zwei Arten von *fraus*!) *uim legis eludi sentiret eqs.* Tac. ann. 5, 4, 5, aus dem Referat eines von Tiberius stammenden Edicts: *quod fraude unius senatoris imperatoria maiestas elusa publice foret.*



ergeben. Mit dem *famosum iudicium* kann aber die erste Methode, wie die starke Disjunktion *aut — aut* erkennen läßt, nichts zu tun gehabt haben.<sup>15</sup>

Den soeben entwickelten Sinnerfordernissen wird die herkömmliche Ergänzung *p[ublicam ignominiam] ut acciperent*, deren problematischer Charakter in meiner Edition durch den Kleindruck angedeutet worden war, nicht gerecht. Denn bei der traditionellen Herstellung fehlt der notwendige Hinweis auf das besondere öffentliche Verfahren, dessen man sich bedient hatte. Wer in einem den Ehrverlust herbeiführenden Prozeß verurteilt worden war, muß doch gerade einer Art *publica ignominia* verfallen sein. Dann aber kann zwischen der "öffentlichen (?) Schande" und der Verurteilung — die eben einer der Wege zu dieser "öffentlichen (?) Schande" war — nicht gut mittels eines "entweder — oder" unterschieden worden sein. Die Sympathie gegenüber dem Supplement *p[ublicam ignominiam]* wird auch noch dadurch verringert, daß die Wortverbindung im erhaltenen Latein nicht verankert scheint und von ihren Befürwortern mit keiner Parallele gestützt wird. Schließlich wäre die Ergänzung mit 17 Buchstaben verdächtig kurz.

Welche nicht-gerichtliche Einrichtung könnte aber von Leuten, "die das Recht hatten, auf den Rittersitzen zu sitzen", dazu genutzt worden sein, sich des hinderlichen Standesprivilegs zu entledigen? Weit und breit scheint nichts anderes in Sicht zu sein als die Rittermusterung, der sich seit augusteischer Zeit die Staatspferdinhaber, die *equites* im eigentlichen Sinne (Plin. nat. 33, 30), jedes Jahr bei ihrer Parade am 15. Juli unterziehen mußten. Alle diese *equites equo publico* hatten das Anrecht auf einen Sitz in den vierzehn ersten Reihen, wo sie anscheinend im *cuneus iuniorum* (Tac. ann. 2, 83, 4) saßen. Die Kombination der Rittermusterung mit der *trauectio*, dem "Vorberitt", dem "Defilee", bezeugt Sueton Aug. 38, 3, wo er von der Neubegründung des Institution durch Augustus berichtet: *equitum turmas frequenter recognouit, post longam intercapedinem reducto more trauectionis* (Fettdruck wegen der unten vorzuschlagenden Ergänzung).<sup>16</sup>

Jahr für Jahr vollzog sich danach am 15. Juli dasselbe Schauspiel. Mit der Trabea bekleidet ritten die Staatspferdbesitzer in festen Formationen durch Rom. Auf dem Forum Romanum (Cass. Dio 55, 31, 2) wurden dann Ritter von zweifelhaftem Lebenswandel einzeln vor den Kaiser zitiert oder auch, wie sogleich noch darzulegen sein wird, vor Triumvirn, die mit der Sonderaufgabe beauftragt waren. Sueton Aug. 39 verdeutlicht den Vorgang anhand eines sehr gründlich durchgeführten Prüfungsaktes, möglicherweise anhand

<sup>15</sup> Die Zweiheit der unterschiedlichen Methoden, die dem Unterlaufen der bestehenden Rechtsbestimmungen dienen, hat eine Parallele in den Suet. Aug. 34, 2 geschilderten Manövern. Vgl. A. 14.

<sup>16</sup> Zur Ritterparade und Rittermusterung vor allem Mommsen, Staatsrecht<sup>3</sup> III 493-495; aufschlußreich ferner Mommsen, Staatsrecht<sup>3</sup> II 375-387 über das Sittengericht der republikanischen Censur, dem die *recognitio equitum* im Prinzipiellen durchaus entspricht. Religionsgeschichtlich orientiert und im Rahmen unserer Überlegungen kaum brauchbar ist St. Weinstock, RE 2178ff. s.v. Transvectio equitum. Problematisch ist die letzthin wieder von S. Demougin (A. 7) S. 150-188 vorgetragene Auffassung, derzufolge bei der jährlichen Ritterparade der Kaiserzeit nur eine technisch-praktische Musterung stattgefunden hätte und die moralische Prüfung der Ritter mit dem Census der Ritter verbunden gewesen wäre. Darüber unten Abschnitt 6.

des besonders eindrucksvollen ersten: *impetratisque a senatu decem adiutoribus unum quemque equitum rationem uitae reddere coegit, atque in exprobratis alios poena, alios ignominia* (Fettdruck wegen der unten erwogenen Ergänzung) *notauit, plures admonitione, sed uaria. lenissimum genus admonitionis fuit traditio coram pugillarum, quos taciti et ibidem statim legerent; notauitque aliquos, quod pecunias leuioribus usuris mutuati grauiore faenore collocassent.*<sup>17</sup>

Die geschilderte Aktion führte Augustus durch, "nachdem er zehn Helfer" — *decem adiutores* — "vom Senat erhalten hatte". Diese zehn Helfer werden sonst nicht erwähnt. Dagegen sind durch Inschriften zwei *triumuiri centuriis equitum recognoscendis censoria potestate* augusteisch-tiberischer Zeit bekannt, nämlich der auch Tac. ann. 3, 30, 1 erwähnte L. Volusius Saturninus cos. suff. 12 v. Chr.<sup>18</sup> und ein bis zum Consulat aufgestiegener Favonius (ILS 9483). Beide Männer haben den unter Augustus geschaffenen *triumuiratus recognoscendi turmas equitum* innegehabt. Sueton, dessen Notiz Aug. 37 wir die literarische Kenntnis des neuen Amtes verdanken, teilt in indirekter Rede die Einschränkung mit, die seinerzeit bei der Festsetzung der Amtsaufgaben zu *recognoscendi* hinzugefügt worden war: *quotiensque opus esset* "und zwar sooft es nötig sei." Die *triumuiri centuriis equitum recognoscendis censoria potestate* sollten also nur bei Bedarf aktiv werden, vielleicht, wenn zu viele Fälle bedenklichen Lebenswandels zu überprüfen waren, vor allem jedoch, wenn der Kaiser am 15. Juli verhindert war.<sup>19</sup>

Soweit es aber möglich war, ließ es sich Augustus anscheinend nicht nehmen, in höchsteigener Person das *equites recognoscere* durchzuführen. Dies ergibt sich aus Bemerkungen Ovids, der als Inhaber eines Staatspferdes sehr oft — *totiens* Trist. 2, 542 — bei der Musterung am Herrscher vorbeigeritten war, ohne jemals irgendeiner Beanstandung ausgesetzt gewesen zu sein. In den vielzitierten Versen, mit denen der Dichter in der großen Apologie des zweiten Tristienbuches Augustus anredet, wird auch deutlich, daß das

---

<sup>17</sup> Detaillierte Interpretation der Passage im Abschnitt 6. — In die *recensio equitum* gehört gewiß auch der Vorgang, den Macr. Sat. 2, 4, 25 von der *sensoris Augusti --- patientia* erzählen läßt. Der Princeps wirft einem römischen Ritter vor, er habe sein Vermögen verkleinert und habe dem Ehegesetz nicht Folge geleistet. Beide Vorwürfe werden widerlegt, und der zu Unrecht Getadelte fügt spöttisch hinzu: *posthac, Caesar, cum de honestis hominibus inquiris, honestis mandato*. Der Begriff *sensor* ist in der Anekdote entweder eine Ungenauigkeit des Macrobius, da Augustus nie dieses republikanische Amt bekleidet hat, oder bezeichnet speziell den Musternden bei der *recognitio equitum*. Dazu unten A. 19 und A. 20.

<sup>18</sup> Die betreffende Inschrift bei S. Manzella, in: *Tituli 2, Miscellanea, Roma 1980, 45 A. 12*. Vgl. ferner S. Demougin (A. 7) 173.

<sup>19</sup> So schon M. Gelzer, *Gnomon* 4, 1928, 48. Die Freigelassenen des L. Volusius Saturninus, unter ihnen ein *apparitor* und ein *nomenclator*, nannten ihn geradezu *sensor*; die bekannten Belege letzthin wieder bei Demougin (A.7) 174 A. 132. Mommsen, *Staatsrecht*<sup>3</sup> III 494 A.3 hatte gemeint, die Bezeichnung *sensor* sei hier "adulatorisch". Aber angesichts der *sensoria potestas* im offiziellen Titel dieser Triumvirn kann das eine gebräuchlichere, wenigstens halboffizielle Ausdrucksweise gewesen sein. Vgl. auch die folgende A. 20.

Vorbereiten — *praeterire equo, praeterire equitem* (als Ritter) sagt Ovid — den Musternden zum Fixpunkt<sup>20</sup> hat, *Trist. 2, 89f.:*

*at, memini, uitamque meam moresque probabas  
illo, quem dederas praetereuntis equo.*

Wenn Ovid am Kaiser vorbeidefiliierte, ohne mit einem Tadel bedacht zu werden, so dürfte das überhaupt der Normalfall gewesen sein. Zumal nachdem in den ersten Musterungen die ungeeigneten Elemente aus dem Ritterstand ausgeschieden worden waren, wird eine gewisse Ruhe eingetreten sein. Auch die Veröffentlichung der *Amores* hatte nicht zu einer kaiserliche Rüge Anlaß gegeben, *Ov. trist. 2, 541f.:*

*carminaque edideram cum te delicta notantem  
praeterii totiens inreprehensus eques.*

Das persönliche Engagement und die abwägende Art des Augustus nahm sich Caligula zumindest bei seiner ersten Rittermusterung zum Vorbild (*Suet. Cal. 16, 2*). Von Tiberius ist demgegenüber die Durchführung einer *recognitio equitum* nicht überliefert. Aus dem Schweigen der Quellen kann man indessen allenfalls entnehmen, daß der zweite Princeps bei keinem dieser Routinevorgänge spektakulär in Erscheinung getreten ist. Womöglich hat Tiberius am 15. Juli auch die senatorischen *triumviri centuriis equitum recognoscendis censoria potestate* in stärkerem Maße als sein Vorgänger herangezogen. Dies würde gut dazu passen, daß der Senat im SC Tab. Lar. ganz aus eigener Machtvollkommenheit das Standesverhalten der Ritterschaft regelte, ohne in irgendeiner Weise auf den Kaiser zu rekurrieren. Jedenfalls ist anzunehmen, daß die Prüfung des ritterlichen Lebenswandels, zumindest solange Tiberius seine Residenz noch nicht nach Capri verlegt hatte, weiter durchgeführt wurde. Das Ritterdefilee des 15. Juli ist ja als feste Einrichtung sowohl im Jahre 19 n. Chr. bezeugt (*Tac. ann. 2, 83, 4*) als auch im Jahre 23 n. Chr., im letzteren Falle durch ein zeitgenössisches Dokument, *CIL VI 31200 b 10f.:* *cum equites transuehe-]/rentur Idib(us) Iul(iis)*. Es ist im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß unter Tiberius *transuectio* und *recognitio equitum*, die Augustus miteinander verbunden hatte, dergestalt getrennt worden sein sollten, daß auf einen Teil des Gesamtvorgangs, nämlich die Musterung, prinzipiell verzichtet worden wäre.

Bei der Musterung der Ritter, die fester Bestandteil der jährlichen *transuectio* war, ἐν τῇ ἐτησίᾳ σφῶν ἐξετάσει ( *Cass. Dio 63, 13, 3 [Xiph.]*), konnten es also alle diejenigen darauf anlegen, aus dem Ritterstand ausgestoßen zu werden und damit den Vorzugsplatz im

---

<sup>20</sup> Ebenso ist es später bei Persius 3, 28f. Besteht denn ein Grund zum Stolz — so etwa fragt der Dichter —, "weil du in der tausendsten Generation von etruskischem Stammbaum deine Linie herabführst oder deinen Censor ... ,mit dem Rittermantel bekleidet, grüßt?"

*stemmae quod Tusco ramum, millesime, ducis  
censoremque tuum +uel quod+, trabeate, salutas?*

Man hat sich vorzustellen, daß der  *censor*, der musternde Kaiser selbst oder ein *triumvir censoria potestate* bezeichnet wird (vgl. A. 19), gerade dabei ist, die *recognitio equitum* durchzuführen. Ihn grüßt vorbeireitend der von Persius angeredete Mann, der mit der *trabea* bekleidet ist, mit dem typischen Kleidungsstück der Ritter, das gerade auch in der *transuectio* getragen wurde.

Theater zu verlieren, die ein Staatspferd hatten. Die Betroffenen brauchten etwa nur dafür zu sorgen, daß der Angestelltenstab, der der musternden Instanz zuarbeitete, rechtzeitig mit geeigneten Nachrichten über ihre mangelnde Moral bedacht wurde; es galt dann lediglich noch, die Vorwürfe bei der *recognitio equitum* zu bestätigen. War die Konstellation günstig, dann mochte das Einschreiten der musternden Instanz schon — wie früher bei manchen republikanischen Censoren (Gell. 4, 20) — durch vorlaute Bemerkungen bewirkt werden. Wie das Sittengericht der republikanischen Censoren beruhte die *recognitio equitum* des 15. Juli eben auf freiem Ermessen, nicht auf fixierten Rechtsnormen. Kurz: falls man nur abgefemt genug war, konnte man leicht eine Rüge provozieren.

Als Ergänzung von Tab. Lar. 12 bietet sich nach dem Dargelegten an: *p[er transuentionem ignominiam] / ut acciperent --- dederant operam*. "Sie hatten absichtlich darauf hingewirkt, beim Ritterdefilee<sup>21</sup> Schande bescheinigt zu erhalten." Für den Ergänzungstyp "*p[er + Akkusativ des genutzten öffentlichen Vorgangs]*"<sup>22</sup> spricht auch das Hyperbaton, das auffällig das Prädikat *accepissent* durch *ut* von den dazugehörigen Wörtern trennt. In der empfohlenen Herstellung wird das zu schlechtem Zweck verwandte traditionelle Geschehen, auf das es ankommt, emphatisch an den Anfang gestellt.<sup>23</sup>

Die bereits von Malavolta vorgeschlagene Verbindung *ignominiam accipere* ist mancherorts belegt, allerdings bezeichnet das Substantiv dabei überwiegend die Schmach einer militärischen Niederlage. Aber es fehlt doch nicht an Zeugnissen, die der für Tab. Lar. 12f. erwogenen Vervollständigung semantisch näherstehen. Verwiesen sei auf Cic. Verr. II 2, 58; der Ritter Volcatius hatte Bestechungsgelder zurückgeben müssen, war aber im Freundeskreis des Verres verblieben: *Volcatius idem apud te postea fuit, eques Romanus, tanta accepta ignominia; nam quid est turpius ingenuo, quid minus libero dignum, quam in conuentu maximo cogi a magistratu furtum reddere? qui si eo animo esset, quo non modo eques Romanus, sed quiuis liber debet esse, aspicere te postea non potuisset eqs.*; Liv. 27, 34, 5; M. Livius, der vor acht Jahren vom Volk verurteilt worden war und sich deshalb aufs Land zurückgezogen hatte, wurde nach Rom zurückberufen: *sed erat ueste obsoleta capilloque et barba promissa, prae se ferens in uoltu habituque insignem memoriam ignominiae acceptae*. Liv. 43, 17, 8; ein Teil der Akarnanen lehnt es ab, eine römische Schutztruppe aufzunehmen: *pars recusare, ne quod bello captis et hostibus mos esset, id pacatae et sociatae ciuitates ignominiae acciperent*. Exakte Parallelen sind das nicht, aber da *ignominia* nun einmal die nächstliegende Bezeichnung für die offiziell bescheinigte

<sup>21</sup> Vgl. *per ludos* "bei den Spielen"; Lebek, ZPE 73, 1988, 259.

<sup>22</sup> Nicht ganz auszuschließen, aber doch weniger wahrscheinlich ist *p[er recognitionem equitum notam] / ut acciperent*. Denn *notam accipere* ist anscheinend keine übliche Wendung, und *ignominiam] / ut acciperent* wäre nach *p[er recognitionem equitum]* entschieden zu lang. (Auf den Genitiv *equitum* kann nicht verzichtet werden.) Aber auch mit *notam]* geht die Ergänzung um einen Buchstaben über das sonstige Maximum von 26 Buchstaben hinaus.

<sup>23</sup> Eine ähnlich emphatische Anfangsstellung bietet das SC Tab. Lar. ebenfalls in Z. 4: *commentarium ipsos composuisse eqs*. Vgl. Lebek, ZPE 81, 1990, 66.

Schande ist, dürften sie es doch rechtfertigen, die herkömmliche Restitution in den Text zu setzen. Der Ehrbarkeitsmangel, der bei der *recognitio equitum* festgestellt werden konnte, das *ignominia notari* (Suet. Aug. 39), wird ganz konkret in der Streichung aus der Ritterliste und in der Entziehung des Ritterpferdes seinen Ausdruck gefunden haben, *palam adempto equo, quibus aut probri aliquid aut ignominiae inesset* (Suet. Cal. 16, 2). Die solchermaßen offiziell konstatierte *ignominia* hat notwendigerweise auch den Wegfall des Anrechts auf einen Ritterplatz, das *desinere posse sedere in equestribus locis*, zur unmittelbaren Folge gehabt.

#### 4. JURISTENSPRACHE IN TAB. LAR. 8 UND 16 UND DER GESAMTTTEXT

Das wichtigste Dekret der Tabula Larinas ist am Beginn des eigentlichen Senatsbeschlusses zu lesen, nämlich in Z. 7-11. Dieser erste Abschnitt verhindert einen Vertrag, wie er zwischen den vornehmen Arbeitnehmern und den Arbeitgebern, den Unternehmern im Gladiatoren- und Schauspielgewerbe, zu schließen wäre. Dabei werden verschiedene Tatbestände gebündelt, die das Schlupfloch, das durch juristische Findigkeit eröffnet worden war, fest verstopfen. Am bemerkenswertesten ist, daß von den zwei Vertragspartnern die Unternehmer an erster Stelle und besonders scharf ins Visier genommen werden. Etwaige Rechtsmanipulationen seitens der Standespersonen, die einen der verpönten Berufe ergreifen wollen, werden also schon dadurch unwirksam gemacht, daß die betreffenden Personen von den Unternehmern zurückgewiesen werden müssen. Doch gibt es daneben auch andere Rechtsmittel, wie das SC Tab. Lar. eben gerade dadurch gekennzeichnet ist, daß alle juristischen Register gezogen werden.

Der Abschnitt Z. 7-11 lautet in der bisherigen Textgestaltung so, ZPE 81, 1990, 60:

- 7 [Pla]cere, ne quis senatoris filium filiam, nepotem neptem, pronepotem  
proneptem, neue que[m, cui ipsi cuiusue patri aut auo]
- 8 [u]el paterno uel materno aut fratri, neue quam, cuius uiro aut patri aut auo  
<uel> paterno ue[l materno aut fratri ius]
- 9 fuisset unquam spectandi in equestribus locis, in scaenam produceret  
auctoramentoue rog[aret , neue, ut feras confice-]
- 10 ret aut ut pinnas gladiatorum raperet aut ut rudem tolleret alioque quod eius rei  
simile min[isterium praestante operam]
- 11 praeberet, conduceret; neue quis eorum se locaret.

Nicht ganz befriedigt in Z. 8-9, daß *fuisset* das einzige Prädikat des Relativsatzes ist. Denn mit *fuisset unquam* wird zwar festgelegt, daß jeder, der jemals das ritterliche Sitzprivileg gehabt hatte (und außerdem verschiedene mit ihm verbundene Personen), den verbotenen Berufen fernbleiben muß, es wird aber nicht ausdrücklich formuliert, daß das Verbot auch für den gilt, der noch in demjenigen Augenblick das betreffende Vorrecht innehat, in dem er eines der verbotenen Gewerbe ergreifen will. Nun könnte man freilich dem abgedruckten Text den vermißten Gleichzeitigkeitsbezug leicht mittels der Überlegung abgewinnen, daß das gegenwärtig noch genutzte Privileg erst recht diejenigen juristischen Konsequenzen nach sich ziehen müsse, die dem nur einstmals vorhandenen Privileg (*ius --- fuisset unquam*) folgen sollen. So oder ähnlich sind Rechtsnormen tatsächlich bisweilen zu interpretieren. Aber der Senatsbeschluß der Tabula Larinas hat den Zweck, jede Unklarheit über den Rechtswillen des Senats zu beseitigen und jeden Versuch der Rechtsumgehung von vornherein zu unterbinden. Unter solchen Voraussetzungen wird man einen Wortlaut, der

ein Argumentum a maiore ad maius erfordert, herstellen dürfen, wenn eine Alternative zur Hand ist, nicht gegenüber einer expliziten Ausdrucksweise bevorzugen dürfen.

Wenn es die Umstände verlangten, bei einer juristischen Regelung verschiedene Zeitverhältnisse zu berücksichtigen, wurde ja im allgemeinen auch entsprechend formuliert. Überwiegend geht es in derartigen Fällen um die gleichrangige Erfassung von Gegenwart und Zukunft, wofür die asyndetische Formel *est erit* und ihre Variationen benutzt werden. Komplizierteren Möglichkeiten wird Lex Tab. Heracl. (CIL I<sup>2</sup> 593 = ILS 6085) 112f. gerecht, wonach von lokalen Ämtern ausgeschlossen ist *quei --- depugnandei / caussa auctoratus est erit fuit fuerit*. Wer also zum gegenwärtigen Zeitpunkt seiner Amtsbewerbung noch als Gladiator verpflichtet ist (*quei auctoratus est*) oder wer zum zukünftigen Zeitpunkt seiner Amtsbewerbung als Gladiator verpflichtet sein wird (*quei auctoratus erit*), ist ausgeschlossen bzw. wird ausgeschlossen sein, ebenso aber auch derjenige, der vor dem gegenwärtigen Zeitpunkt seiner Amtsbewerbung einmal als Gladiator verpflichtet gewesen war, ohne es noch zu sein (*quei auctoratus fuit*), oder derjenige, der vor dem zukünftigen Zeitpunkt seiner Amtsbewerbung als Gladiator verpflichtet gewesen war, ohne es zu dem betreffenden zukünftigen Zeitpunkt noch zu sein (*auctoratus fuerit*). In dieser Stelle sind sämtliche für die Gesetzesregelung in Frage kommenden Möglichkeiten der Gleichzeitigkeit und der Vorzeitigkeit, die der Gladiatorenstatus gegenüber der Amtsbewerbung haben könnte, durchkalkuliert.

Eine entsprechende sorgfältige Erfassung der zeitlichen Konzidenz und der zeitlichen Priorität wird man ebenfalls den Verfassern des SC Tab. Lar. zubilligen müssen. Es ist also am Ende von Z. 8 hinzuzufügen *esset*.<sup>24</sup> Ergänzend sei bemerkt, daß in Z. 9 *bestias* besser den Bedingungen des Spatiums als *feras* entspräche.<sup>25</sup> Das läuft auf eine kosmetische Korrektur hinaus; in der Sache ändert sich nichts.

In Tab. Lar. 14-16 wird eine Sanktion verhängt, die mit einer doppelten Einschränkung versehen ist. Der in ZPE 81, 1990, 60 gedruckte Text hat folgenden Wortlaut:

- |    |  |
|----|--|
| 14 | <i>Neue quis</i>   |
|    | <i>eorum de quibus [s(upra) s(criptum) e(st), si contra dignitatem ordi -]</i>   |
| 15 | <i>[nis su]i faceret, libitinam habe{p}&lt;r&gt;et, praeterquam si quis iam prod{e}&lt;i&gt;sset in scaenam operasue s[uas in harenam locasset ]</i> |
| 16 | <i>[siue na]tus nataue esset ex histrione aut gladiatore aut lanista aut lenone.</i>   |

<sup>24</sup> In direkter Rede könnte das *esset fuisset* der indirekten Rede in *est erit, fuit fuerit* aufgelöst werden.

<sup>25</sup> Am Ende der Zeilen scheinen bis zu 26 Buchstaben zu fehlen (Z. 5; 7). Bei *feras conficeret* hätte der Graveur das *-ret* nicht in die nächste Zeile setzen müssen, bei der Ergänzung mit *bestias* leuchtet die Abtrennung der Schlußsilbe des Verbs eher ein. Unter den dargelegten räumlichen Voraussetzungen sind übrigens Formulierungsvarianten der zwei ergänzten Wörter denkbar.

Vorzunehmen ist eine kleine stilistische Änderung. Juristische Texte tendieren dazu, die gemeinten Personen durch anaphorisches *is* "der Betreffende" explizit zu benennen. Es bietet sich daher an, in Z. 15-16 herzustellen: *siue is*]/[*eaue na*]tus nataue esset eqs. Damit sind auch die zwei Möglichkeiten "Mann oder Frau" schon in den Subjekten ausgesprochen und werden nicht etwas überraschend erst mit den Prädikatspartizipien bezeichnet. Die eingeführte Wendung begegnet etwa in dem unter Claudius beschlossenen SC Ulp. dig. 38, 4, 1 pr.; in der Lex Irnitana, ed. J. González, JRS 76, 1986, 146-243, z.B. im Kapitel 29 (S. 157) Z. 16: *si is eaue*; Z. 22: *siue is eaue* (hier allerdings präparative Funktion des Demonstrativums).

Wenn zusätzlich zu den soeben erarbeiteten Korrekturen die Druckanordnung der Rekonstruktion von Z.21-22 (ZPE 81, 1990, 61) ein wenig modifiziert wird, entfallen auf die Ergänzungen der rechten Seite der Tabula Larinas zwischen 22 und 26 Buchstaben.<sup>26</sup> Damit ist ein ebenmäßiger rechter Zeilenabschluß für die Beschriftung der Bronzeplatte erschlossen. Zur besseren Übersicht sei der neue Gesamttext noch einmal abgedruckt (mit Fettdruck sind die Abweichungen von den Editionen und Textvorschlägen bezeichnet, die vor ZPE 81, 1990, 60f. erschienen sind; Kleindruck deutet inhaltliche Unsicherheiten an):

- |   |   |
|---|---|
| 1 | <i>S C</i>  |
| 2 | <i>[ - - - ] in Palatio, in porticu, quae est ad Apollinis. Scr(ibundo) ad(fuerunt)</i><br><i>C. Ateius L. f. Ani(ensi) Capito, Sex. Pomp[ei]us Sex. f. ---, ---]</i>                                       |
| 3 | <i>[ ---,--- ] Octavius C. f. Ste(latina) Fronto, M. Asinius Curti f. Arn(ensi)</i><br><i>Mamilianus, C. Gaius C. f. Pob(lilia) Macer q(uaestor), A. Did[rius] --- f.---</i><br><i>Gallus q(uaestor).]</i>  |
| 4 | <i>[Quod M. Silan]us L. Norbanus Balbus co(n)s(ules) u(erba) f(ecerunt),</i><br><i>"commentarium ipsos composuisse" — sic uti negotium iis [datum erat —"de</i><br><i>s(enatus) c(onsultis) ad liberos]</i> |
| 5 | <i>[senato]rum pertinentibus aut ad eos, qui contra dignitatem ordinis sui in</i><br><i>scaenam ludumu[e se darent, et facere iuuenes ad -]</i>   |

<sup>26</sup> Es sei nicht verschwiegen, daß es nur eine einzige rechtsseitige Ergänzung mit 22 Buchstaben gibt, nämlich die von Z. 4. Hier gibt es auch unter anderem Aspekt Problematisches. Denn die Herstellung *liberos*]/[*senato*]rum ist zwar in vieler Hinsicht ansprechend (vgl. Lebek, ZPE 81, 1990, 68), paßt jedoch als reine Personenaussage nicht präzise zu Z. 6, wonach Senatsbeschlüsse "über diese Sache" gefaßt worden sind. Den sonstigen bisherigen Ergänzungsvorschlägen wird man freilich mit noch stärkerer Skepsis begegnen müssen. Übrigens wurden bei der Textkonstitution von JRS 73, 1983, 98 für die Komplettierung der Zeilenenden zwischen 17 und 27 Buchstaben benötigt.



- 6 *[uers]us s(enatus) c(onsulta), quae d(e) e(a) r(e) facta essent superioribus annis, adhibita fraude qua maiestatem senat[us minuerent: q(uid) d(e) e(a) r(e) f(ieri) p(laceret) ?": d(e) e(a) r(e) i(ta) c(ensuere):]*
- 7 *[Pla]cere, ne quis senatoris filium filiam, nepotem neptem, pronepotem proneptem, neue que[m, **cui ipsi cuiusue patri aut auo]***
- 8 *[u]el paterno uel materno aut fratri, neue quam, cuius uiro aut patri aut auo **<uel>** paterno ue[l materno aut fratri ius **esset]***
- 9 *fuiisset unquam spectandi in equestribus locis, in scaenam produceret auctoramentoue rog[aret, **neue, ut bestias confice-]***
- 10 *ret aut ut pinnas gladiatorum raperet aut ut rudem tolleret alioque quod eius rei simile min[isterium **praestante operam]***
- 11 *praerberet, conduceret; neue quis eorum se locaret. Idque ea de causa diligentius cauere, dum [**priora s(enatus) c(onsulta) subicerentur, quod]***
- 12 *eludendae auctoritatis eius ordinis gratia quibus sedendi in equestribus locis ius erat, aut p[er **transuentionem ignominiam]***
- 13 *ut acciperent aut ut famoso iudicio condemnarentur, dederant operam et, posteaquam ei des[erant **posse sedere in eques-]***
- 14 *vvvv tribus locis, auctorauerant se aut in scaenam prodierant. Neue quis eorum de quibus [s(upra) s(criptum) e(st), **si contra dignitatem ordi -]***
- 15 *[nis su]i faceret, libitinam habe{p}<r>et, praeterquam: si quis iam prod{e}<i>sset in scaenam operasue s[uas **in harenam locasset siue is]***
- 16 *[eaue na]tus nataue esset ex histrione aut gladiatore aut lanista aut lenone.*
- 17 *[Quodque s(enatus)] c(onsulto), quod M(anio) Lepido T. Statilio Tauro co(n)s(ulibus) referentibus factum esset, scriptum compren[sum esset, "ne cui ingenuae quae]*
- 18 *[minor qu]am an(norum) XX neue cui ingenuo qui minor quam an(norum) XXV esset auctorare se operas[ue suas **in scaenam turpesue]***
- 19 *[ad res alia]s locare permetteretur, nisi qui eorum a diuo Augusto aut ab Ti.Caesare Aug(usto) [**creditori addictus et ab eo]***
- 20 *[in uincla co]niectus esset, qui eorum: 'is, qui ita coniecisset, auctorare se operasue suas [locare **aere si sisset, ei id aes]***
- 21 *[ad rem peculi]arem redducendum esse' statuissent", id seruari placere, praeterquam: [**si qui eorum ex iis essent, de]***
- 22 *[quibus s(upra) s(criptum) e(st)].*

2-3 suppl. Levick praeunte Malavolta 4 usitatis litteris impressa Malavolta, crassis litteris impressa Lebek, nisi quod [*e(rat)*] iam Crawford 5 -u[e Malavolta, cetera Lebek 6 initium lineae Lebek, cetera Malavolta 7-8 usitatis litteris impressa La Regina, crassis litteris impressa Lebek 9 rog[aret Malavolta (Moreau), cetera Lebek 10 melius sonaret *alioue quo. suppleuit min[isterium* Moreau, cetera Lebek 11 crassis litteris impressa Lebek, *quod*] Crawford 12 crassis litteris impressa Lebek, *ignominiam*] Malavolta 13 crassis litteris impressa Lebek, *eques-]* La Regina 14 La Regina, qui tamen *si id contra* scripsit; corr. Lebek 15 *s[uas --- harenam locasset* aut La Regina aut Malavolta, cetera Lebek 16 [*eaue* Lebek, *na]tus* Malavolta 17 [*s]c* et [*ne cui ingenuae quae*] Malavolta, [*Quodque* et [*esset*] Levick, *compre[hensum* iam diuinaverat Giuffrè 18 Malavolta, nisi quod crassis litteris impressa Lebek 19-22 fere omnia Lebek; *co]niectus* et [*locare* Malavolta.

## 5. RECHTSHISTORISCHE PROBLEME IM REFERAT SUET. TIB. 35, 2

Wie seit langem bekannt ist, wird über die Geschehnisse, die das SC der Tabula Larinas im Gefolge gehabt hatten, auch von Sueton Tib. 35, 2 berichtet. Der Kaiserbiograph verbindet mit diesem Referat (im Suetonzitat normale Kursive) eine knappe Darstellung des Vistilia-Skandals (im Suetonzitat Kursive in Petit), von dem Tacitus ann. 2, 85, 1-3 ausführlicher handelt. Die beiden Vorgänge gehören gleichermaßen in das Jahr 19 n. Chr., und sie sind auch rechtlich ähnlich gelagert. Identisch aber sind sie nicht. Es heißt nun bei Sueton von Tiberius: *feminae famosae, ut ad euitandas legum poenas iure ac dignitate matronali exoluerentur, lenocinium profiteri coeperant, et ex iuuentute utriusque ordinis profligatissimus quisque, quominus in opera scaenae harenaeque edenda senatus consulto teneretur, famosi iudicii notam sponte subibant; eos easque omnes, ne quod refugium in tali fraude cuiquam esset, exilio adfecit.*

Was Sueton über die Rechtskniffe der vornehmen Jugend ausführt (*ex iuuentute utriusque ordinis --- subibant*), ist zwar nicht in jeder Kleinigkeit korrekt, stimmt aber in wesentlichen Zügen mit dem neuerdings bekannten Senatsbeschluß so gut überein, daß die solide Informationsbasis erkennbar wird.<sup>27</sup> Man wird daher auch nicht ohne weiteres die Suetonische Äußerung über die Strafe übergehen können : *eos --- omnes --- (Tiberius) exilio*

<sup>27</sup> Einzelheiten bei Lebek, ZPE 81, 1990, 56 A. 27 und 86f. Eine Überlegung sei nachgetragen. Bei Sueton ist von den zwei Rechtswegen, auf denen der Verlust des Rittersitzes und damit die Umgehung der Senatsbeschlüsse erstrebt wurde, nur der zweite erwähnt, das *famosum iudicium*. Dies ist der Weg, der anders als die *transuectio* nicht nur den Staatspferdinhabern, sondern auch den Senatorenöhnen, also der *iuuentus utriusque ordinis* insgesamt zugänglich war. Wurde der Sachverhalt gerafft, wie es bei Sueton geschieht, dann bot es sich an, nur jene Art der Rechtsumgehung zu erwähnen, die allen offenstand, eben das *famosum iudicium*. Hinzukommt, daß wohl noch stärkere kriminelle Energie dazu notwendig war, eine gerichtliche Verurteilung zu erreichen. Erwähnt wird somit auch der krassere Fall.

*adfecit*. Welchen Platz aber hatte das *exilium* innerhalb des gesamten Rechts- und Geschehenskomplexes?

Damit die Diskussion durch die Fragestellung nicht auf eine falsche Bahn gerät, gilt es noch eine Differenzierung einzuführen. Sueton nennt wie selbstverständlich Tiberius als Urheber der Exilierung. Indessen ist es nicht undenkbar, daß zwar Exilsstrafen verhängt worden sind, daß dies aber nicht vom Kaiser ausgegangen ist. Aufschlußreich ist der Fall "Vistilia" — *matronae famosae*.<sup>28</sup> Nach Tacitus' vertrauenerweckender Darstellung wurde Vistilia vom Senat verbannt, ohne daß Tiberius dabei die geringste Rolle gespielt hätte (Ann. 2, 85, 3),<sup>29</sup> wohingegen Sueton in der ausgeschriebenen Notiz die Verbannung eben auf Tiberius zurückführt. Der Biograph hat also in diesem Falle recht mit der Angabe "Verbannung", unrecht aber mit der Behauptung, der Kaiser habe das Urteil gefällt. Hinsichtlich der vom SC Tab. Lar. betroffenen Standespersonen empfiehlt es sich dementsprechend, zunächst einmal zu überlegen, wie sich die Rechtslage zur Möglichkeit der Exilsstrafe verhält. Erst danach kann es sinnvoll sein, die Frage nach der Strafinstanz zu stellen.

Die juristische Ausweichbewegung, die die zum Schauspieler- oder Gladiatorenberuf strebenden Standespersonen vollzogen, brachte soziale Nachteile mit sich. Sie müssen aber gering gewogen haben gegenüber den Konsequenzen, die ein unmittelbares Überschreiten der Senatsverbote gehabt hätte. Der Senat hatte also eine schwere Sanktion angedroht, und es liegt nahe, sie mit dem von Sueton genannten Exil zu identifizieren. Nun ist es ganz unwahrscheinlich, daß die jungen Leute, die mittels ihrer Rechtsfinten den Verlust des *sedendi in equestribus locis ius* erwirkt hatten, vor der Verabschiedung des SC Tab. Lar. ins Exil geschickt worden sind. Denn bei der Anwendung der Tricks wurde ja vorausgesetzt, daß die erreichte Minderung des sozialen Status, das *desisse posse sedere in equestribus*

<sup>28</sup> Wenn Sueton aus dem konkreten Einzelfall pluralisch "verheiratete Frauen" macht, so steht dahinter seine bekannte Tendenz zur Anonymisierung und Generalisierung. Manche Details etwa bei Wolfgang Vogt, C. Suetonius Tranquillus, Vita Tiberii. Kommentar, Diss. Würzburg 1975 (leider nur fotomechanisch vervielfältigt), 117 A. 1. Bemerkenswerte Beispiele liefert in der Tiberius-Vita die Rubrik *crudeliter facta* (Tib. 61, 2). Daß gegen den Ritter Titius Sabinus am Neujahrstage 28 n. Chr. vorgegangen wurde (Tac. ann. 4, 70), bedeutet für Sueton Tib. 61, 2: *animaduersum in quosdam (!) ineunte nouo anno*. Was mit der Tochter Seians geschehen war (Tac. ann. 5, 9), bläht der Biograph Tib. 61, 5 zum Normalfall auf: *immaturae puellae (!), quia more tradito nefas esset uirgines strangulari, uitatae prius a carnifice, dein strangulatae*.

<sup>29</sup> Bekanntlich haben antike Historiker — und in ihrem Gefolge manche ihrer modernen Kollegen — eine gewisse Neigung, den Kaiser grundsätzlich als Ursache von allem anzusehen. Was unter einem Kaiser geschieht, geschieht für ein verbreitetes Verständnis auch durch ihn. In neuerer Zeit bricht sich jedoch im Hinblick auf die Rolle des Senats ein realistischeres Verständnis Bahn: P.A. Brunt, *The Role of the Senate in the Augustan Regime*, CQ 34, 1984, 423-444; R. J. A. Talbert, *The Senate of Imperial Rome*, Princeton 1984. Wenn der kaiserzeitliche Senat von einem kaiserzeitlichen Autor als Handlungsträger angegeben wird, fällt das aus dem kaiserzeitlichen Erklärungsmuster heraus und muß schon deshalb zunächst einmal als glaubhaft angenommen werden. Bei Tacitus kommt aber noch hinzu, daß er gerade bei der Schilderung der innenpolitischen Ereignisse des Jahres 19 n. Chr. sorgfältig zwischen eigenständigem Vorgehen des Senats (Ann. 2, 85, 1 *senatus decretis*; 2, 85, 4 *patrum consultum*) und Aktivitäten des Kaisers (Ann. 2, 86, 1 *rettulit Caesar eqs.*; 2, 87 *statuit frumento pretium eqs.*) unterscheidet.

*locis*, hinreichenden Schutz vor der angedrohten Strafe bot. Der Versuch der Rechtsumgehung wäre notwendigerweise sofort zu einem Ende gekommen, wenn der Senat oder der Kaiser die betreffenden Vertreter der oberen Schichten ohne Rücksicht auf die erreichte Statusminderung verbannt hätte. Dann wäre auch der Senatsbeschluß der Tabula Larinas mit seinem komplizierten Normensystem und der sorgfältigen Vorbereitung durch die Dokumentation des rechtlichen Tatbestandes überflüssig gewesen. Offenbar waren die von der haltlosen Jugend angewendeten juristischen Kniffe also durchaus wirksam und blieben straflos, bis das SC Tab. Lar. die Rechtslage klärte und darüber hinaus durch neue Bestimmungen ein tiefgestaffeltes Verbotssystem aufbaute.

Übertreten werden konnten natürlich auch die Bestimmungen des neuen Senatsbeschlusses. Sinnlos aber war fürderhin jedes Bemühen, "entweder bei dem Ritterdefilee Schande bescheinigt zu erhalten oder in einem ehrenrührigen Prozeß verurteilt zu werden" (Tab. Lar. 12f.); denn auf die Weise konnte nach dem SC Tab. Lar. niemand mehr das lästige Recht auf einen Rittersitz loswerden. Die Anwendung der erwähnten Rechtstricks, die *fraus*, wird also mit der Veröffentlichung des SC Tab. Lar. schlagartig beendet gewesen sein. Das bedeutet, daß es niemanden gab, der noch nach diesem Zeitpunkt "die Brandmarkung eines ehrenrührigen Gerichtsurteils" (Suet. Tib. 35, 2) auf sich nahm und im Zusammenhang mit dieser Rechtsumgehung der Verbannung verfiel.

Wenn aber nun diejenigen Standespersonen, die sich vor der Verabschiedung des SC Tab. Lar. mit bestimmten Kniffen des Ritterprivilegs entledigt hatten, bis zum Senatsbeschluß straffrei geblieben waren, und wenn der Senatsbeschluß seinerseits ein sofortiges Aufhören der *fraus* bewirkte — wer wurde dann überhaupt mit dem Exil bestraft? Sollte Suetons Nachricht ganz verkehrt sein? Die Antwort ergibt sich aus einer genaueren Würdigung des wiedergewonnenen Dokuments.

Es enthält zwei verschiedene Rechtskomponenten, indem es zum einen neues Recht schafft (Z. 7-11 *conduceret*; 14-16), zum anderen aber auch bisheriges Recht bestätigt (Z. 17-22) oder auslegt.<sup>30</sup> Die Rechtsauslegung sei etwas genauer erläutert. Worum es geht, ist die rechtliche Wertung des standeswidrigen Verhaltens vornehmer junger Leute. Wertend berichten bereits die Consuln, wenn sie nach der Erstellung der ihnen aufgetragenen Rechtsdokumentation konstatieren, "die jungen Leute handelten gegen die Senatsbeschlüsse,

---

<sup>30</sup> Das SC, das ebenfalls 19 n. Chr. in der Angelegenheit der Vistilia ergangen war, dürfte im Prinzip dieselbe Struktur gehabt haben. Einerseits stellte der Senat im Wege der Rechtsauslegung fest, daß die von Vistilia versuchte Umgehung der Lex Iulia de adulteriis coeundis rechtsunwirksam war und Vistilia deshalb der gesetzlichen Strafe unterlag. Dieser interpretatorische Teil des SC ist bei Papinian. dig 48, 5, 11 (10), 2 einigermaßen gut erhalten: *mulier, quae euitandae poenae adulterii gratia lenocinium fecerit aut operas suas in scaenam locau<er>it, adulterii accusari damnarique ex senatus consulto potest*. Andererseits wurde in dem Senatsbeschluß auch neues Recht mit der Vorschrift geschaffen, daß Frauen von Stand nicht als Dirnen Geld verdienen dürften. Ein Reflex dieser rechtlichen Neufestsetzung (die natürlich nur die weithin anerkannten, aber eben nicht im positiven Recht fixierten Moralvorstellungen rechtlich erhärtete) findet sich bei Tacitus ann. 2, 85, 1: *ne quaestum corpore faceret, cui auus aut pater aut maritus eques Romanus fuisset*. Weiteres in A. 33.

die in dieser Angelegenheit gefaßt worden seien in den früheren Jahren, (und zwar) vermittels einer Rechtsumgehung, durch die sie der Hoheit des Senats Abbruch täten" ( Z. 5f.). Der Senat nimmt diese Einschätzung der Rechtslage dann auf, indem er für die zwei verwendeten Methoden, des Sitzprivilegs ledig zu werden, die rechtswidrige Zielsetzung feststellt, "den Willen dieser Körperschaft" — d.h. des unmittelbar zuvor genannten Senats — "zu umgehen" (Z. 12).

Das bedeutet nun notwendigerweise, daß die Methoden, die den Verlust des Anrechts auf einen Rittersitz herbeigeführt hatten, im Hinblick auf die vorgesehene Sanktion rechtsunwirksam gewesen waren. Sie hatten wegen ihrer Rechtswidrigkeit die vom Senat früher formulierte Strafandrohung nicht aufheben können. Folglich war bei all denen, die sich der *fraus* bedient hatten, der Eintritt in das Schauspieler- oder Gladiatorenengewerbe genauso zu beurteilen, als wenn sie ohne dieses Manöver den entsprechenden Schritt getan hätten. Welche Tricks auch immer angewendet worden waren: die getroffene Berufswahl war auf jeden Fall, wie schon die Consuln aufgrund ihrer Kenntnis der einschlägigen Senatsbeschlüsse festgestellt hatten, ein *facere aduersus senatus consulta*. Bei dieser Rechtslage aber mußte die angedrohte Sanktion der Verbannung zum Zuge kommen. Vielleicht war die soeben deduzierte Rechtskonsequenz im SC Tab. Lar. sogar ausdrücklich gezogen, nämlich in der verlorenen Zusammenfassung derjenigen Senatsbeschlüsse, die den rechtlichen Kern der früheren Tatbestandsregelung gebildet hatten (*placere ne quis, cui sedendi in equestribus locis ius esset, in scaenam prodiret seue auctoraret*) und in denen auch der Sitz der Strafandrohung zu vermuten ist.

In der Tat wurde also die Exilsstrafe verhängt, und zwar gegen diejenigen Standespersonen, die vor dem SC Tab. Lar. einen der verpönten Berufe ergriffen hatten, denen es aber bis zur Feststellung der Rechtslage im Jahre 19 gelungen war, mittels der *fraus* die Bestrafung zu vermeiden.<sup>31</sup> Zumindest interpretieren im Sinne des wirklichen Sachverhalts läßt sich auch der Finalsatz Suet. Tib. 35, 2, mit dem als Zweck der Exilsstrafe hingestellt wird, *ne quod refugium in tali fraude --- esset*. Freilich könnte man den Satz leicht so verstehen, als ob die Strafe der *fraus* gegolten habe. In Wirklichkeit machte die Diagnose "*fraus*", die der Senat auf die angewandten Rechtskniffe anwandte, lediglich den Weg frei für die Ahndung des *aduersus s(enatus) c(onsulta) facere*, für die Anwendung also des bereits bestehenden Rechts.

Wer aber hat die Betroffenen verbannt, der Senat oder, wie Sueton behauptet, der Kaiser? Zu diesem Punkt fehlt jede Aussage in der Tabula Larinas, doch sind die Differenzen unübersehbar, die hinsichtlich der Aktivitäten von Senat und Herrscher zwischen dem

---

<sup>31</sup> Rechtlich bedeutsam ist, daß die Strafe nicht etwa aufgrund einer rückwirkenden Strafandrohung erfolgte, sondern aufgrund der Feststellung der bereits früher gültigen Rechtslage. Die unter dieser Rechtsvoraussetzung Exilierten waren insofern gegenüber zukünftigen Rechtsbrechern begünstigt, als sie noch nicht unter das neu eingeführte Verbot fielen, das offizielle Bestattungswesen zu nutzen. Dies ergibt sich aus der Ausnahmeregelung, die in Tab. Lar. 14-16 eingefügt ist. Man ersieht aus der Passage, daß eine rückwirkende Sanktion sorgfältig vermieden wurde.

Originaldokument einerseits und dem Suetonischen Bericht andererseits bestehen. Soweit die Urkunde reicht, kreist sie ausschließlich um den Senat, der von Sueton mit keinem Wort erwähnt wird. Umgekehrt spielt Tiberius, der der Suetonnotiz zufolge allein gehandelt hätte, im Senatsbeschluß überhaupt keine Rolle, und man vermißt die Nennung des Kaisers auch nicht in einem SC, das auf Beeinträchtigungen der *maiestas senatus* (Tab. Lar. 6), der *auctoritas* dieses Standes (Tab.Lar.12) reagiert. Unter solchen Voraussetzungen ist schwer einzusehen, weshalb der Kaiser sich zu einem späteren Zeitpunkt eingemengt und nicht wie bisher die Angelegenheit beim Senat belassen haben sollte. Kaum noch abzuweisen ist der Verdacht, daß der Senat selbst die Konsequenzen gezogen und die Exilsstrafe verhängt hat wie er im selben Jahr eben auch gegen Vistilia (Tac. ann. 2, 85) vorgegangen ist.

Die Exilierung der Vistilia ist von Sueton Tib. 35, 2 inkorrekt, wie schon ausgeführt, dem Kaiser, statt dem Senat, zugeschrieben worden. Offenbar dieselbe Art von Inkorrektheit hat Sueton sich in derselben Passage auch bei der Erwähnung der Exilsstrafe gestattet, die — ebenfalls 19 n. Chr. — den im SC Tab. Lar. bezeichneten Standespersonen auferlegt worden war. Ein weiterer gleichartiger Fall findet sich kurz danach in Suet. Tib. 36, wo erzählt wird, Tiberius habe die jungen jüdischen Männer auf unwirtliche Provinzen verteilt, damit sie dort eine Art Militärdienst leisteten, die übrigen Juden und Anhänger ähnlicher Religionsrichtungen aber aus Rom entfernt. Tacitus ann. 2, 85, 4, der im wesentlichen dasselbe zum Jahre 19 berichtet, führt die Aktion nicht auf den Kaiser, sondern auf ein *patrum consultum* zurück, und die Taciteische Version verdient alles Vertrauen.<sup>32</sup>

Im Jahre 19 n. Chr. hat also der Senat eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die bei aller Unterschiedlichkeit der Anlässe insgesamt auf eine durchgreifende moralische Säuberungsaktion hinausliefen, und er hat auch tatkräftig dafür gesorgt, daß diejenigen Bevölkerungselemente, die er für bedenklich hielt, aus Rom eliminiert wurden. Vielleicht haben gerade die Vorgänge, auf die das SC der Tabula Larinas reagierte, die Empfindlichkeit des Senats gegenüber sittlichem Verfall besonders geschärft.<sup>33</sup> Gegen den Willen des

<sup>32</sup> Vgl. A. 29. Zum Vorgehen gegen die Juden letztthin M. H. Williams, *The Expulsion of the Jews from Rome in A.D. 19*, *Latomus* 48, 1989, 765-784, leider ohne Berücksichtigung der Tabula Larinas. In denselben Zusammenhang gehört auch das Einschreiten gegen die *Aegyptia sacra* (Tac. ann. 2, 85, 4), von dem der spätere Philosoph Seneca betroffen war. Auf Bitten seines Vaters gab er damals seine vegetarische Lebensweise auf, die im Geruch der *superstitio* stand. Für den Vater sei freilich, meint Seneca, nicht die Angst vor einer falschen Anklage, sondern die Abneigung gegen die Philosophie entscheidend gewesen. Sen. epist. 108, 22.

<sup>33</sup> Zumindest die Bereinigung der Vistilia-Affäre dürfte hinter das SC Tab. Lar. gehören. So erklärt es sich am besten, daß der wegen einer Frau aus praetorischer Familie (Tac. ann. 2, 85, 2) gefaßte Senatsbeschluß, weit über den Anlaß hinausgehend, nicht nur Frauen aus Senatorenfamilien, sondern auch Frauen aus Ritterhäusern ins Visier nahm: *Placere, ne senatoris uxor neue senatoris filia neptis proneptis neue qua, cuius uiro aut patri aut auo uel paterno uel materno aut fratri ius esset fuisset umquam spectandi in equestribus locis, quaestum corpore lenociniumue faceret aut operas suas in scaenam locaret*. Die kaum anders zu rekonstruierende Fixierung des betroffenen Personenkreises steht der Parallelpassage des SC Tab. Lar. so nahe, daß ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegen muß. Dabei kann aber nur dem SC Tab. Lar. die Priorität zukommen. Denn bei ihm ergab sich die ausgiebige Einbeziehung von Rittern und ihren Angehörigen zwingend aus der juristischen Situation. Bei der Vistilia-Affäre hätten dagegen die Angehörigen von

Tiberius ist natürlich keiner der verschiedenen Senatsbeschlüsse gefaßt worden, aber das bedeutet keineswegs, daß der Kaiser seinerseits unmittelbar auf die Willensbildung des Senats eingewirkt hat. Das SC der Tabula Larinas, das uns gestattet, die historischen Details mit großer Genauigkeit zu erkennen, gibt keinen Hinweis auf ein Engagement des Princeps.

Sueton kamen die in der Geschichtsüberlieferung tradierten Senatsbeschlüsse des Jahres 19 n. Chr. zupasse, um die in Tib. 33, 1 begonnene Rubrik *paulatim principem exeruit* aufzufüllen.<sup>34</sup> Schon generell war ja die Verführung groß, einen Kaiser für alles und jedes verantwortlich zu machen, was unter seiner Regierung geschehen war. Erst recht die Art des Tiberius aber, der es liebte, aus dem Hintergrund zu wirken, schien dazu zu berechtigen, bei Bedarf die Hand dieses Herrschers auch dort zu vermuten, wo keine Überlieferung etwas von einem kaiserlichen Eingreifen wußte.<sup>35</sup> Der dargestellten Sichtweise ist die einzige Instanz zum Opfer gefallen, deren diesbezügliche Tätigkeit dokumentarisch bezeugt war, nämlich der Senat. All das ist nach der Erschließung der Tabula Larinas mit größerer Sicherheit zu beurteilen als früher.

Immerhin aber hat Sueton die aus dem SC Tab. Lar. kenntlichen Ereignisse noch notiert, während Tacitus, der in vieler Hinsicht ein zuverlässigerer Gewährsmann ist, sie mit Schweigen übergeht. Weshalb? Das kann hier nicht mehr dargelegt werden.<sup>36</sup>

## 6. SUET. AUG. 38, 3 - 39, *TRAUECTIO* UND *RECOGNITIO EQUITUM*

Im Abschnitt 3 wurden Suet. Aug. 38, 3 - 39 und zugleich Ritterdefilee und Rittermusterung in einer Weise gedeutet, die bei der gegenwärtigen Forschungslage nicht mit allgemeiner Zustimmung rechnen kann. Der Fragenkomplex soll daher noch einmal genauer behandelt werden. Zuvor sei jedoch noch kurz an zwei Tatsachen erinnert, die bei der Würdigung von Suetonstellen zu berücksichtigen sind. Erstens: Sueton schreibt keine

---

Ritterfamilien durchaus unberücksichtigt bleiben können. Sueton Tib. 35, 2 bietet also nicht die historische Reihenfolge. Anders B. Levick, JRS 73, 1983, 114.

<sup>34</sup> Sie ihrerseits bildet die Folie für die Tib. 38-45 geschilderten Züge der Passivität und sittlichen Verkommenheit des Kaisers.

<sup>35</sup> Innerhalb der allgemeineren Charakteristik des Principats, die Cassius Dio anlässlich des Epochenjahres 27 v. Chr. vorlegt, stehen folgende aufschlußreiche Gedanken, 53, 19, 3 f.: "Seit jener Zeit begann das meiste verborgen und in aller Heimlichkeit zu geschehen, wenn aber vielleicht manches sogar in die Öffentlichkeit gedrungen sein sollte, dann begegnet es, unüberprüfbar wie es ja ist, allgemeinem Unglauben. Denn auf allem lastet der Verdacht, es werde entsprechend den Wünschen der jeweiligen Machthaber und ihrer Mitherrscher gesagt und getan. Und deshalb ist vieles, was gar nicht geschieht, in aller Munde, vieles, was sich durchaus ereignet, ist unbekannt, und sozusagen alles wird irgendwie anders, als es geschieht, weitererzählt." Dio erklärt dann in 53, 19, 6, er wolle sich in dieser Situation an die Überlieferung halten, freilich bei geeigneten Umständen eine eigene Vermutung (*dojasεa*) hinzufügen. Hier spüren wir das geistige Klima, das auch den subtilen Insinuationen des Tacitus zur Entstehung verholfen hat. Natürlich ist damit nicht schon der ganze Tacitus erklärt.

<sup>36</sup> Das Tacitus-Problem habe ich 1990 auf der Ferientagung der bayerischen Altphilologen in Marktoberdorf behandelt. Der dort gehaltene Vortrag wird 1991 in der von Peter Neukam herausgegebenen Sammlung "Dialog. Schule und Wissenschaft" (Bayerischer Schulbuch-Verlag) erscheinen.

römische Geschichte und schon gar nicht eine römische Verfassungsgeschichte, sondern Einzelbiographien verschiedener Kaiser. Das bedeutet keineswegs, daß man aus Sueton nicht viel über Geschichte und Institutionen lernen kann, aber man muß den Blickwinkel des Biographen gewissermaßen mitberechnen. Zweitens: Sueton gliedert seine Kaiserbiographien in verschiedene Rubriken, die sich nicht selten bis in kleinste Verästelungen aufspalten. Diese Technik hat Vorteile und Nachteile; sie hat auch nicht überall dieselben Konsequenzen. Vielfach aber ist der Sinn einer Suetonischen Einzelnotiz erst dann ganz zu erfassen, wenn Klarheit darüber gewonnen ist, in welche Rubrik die betreffende Notiz gehört, und wie diese Rubrik dann im einzelnen entfaltet wird.

Soeben wurden im Hinblick auf Suet. Tib. 35, 2 negative Folgen der Suetonischen Darstellungsweise beleuchtet. Doch kann sie an anderen Stellen durchaus sachgerecht sein. Man muß also die Verhältnisse immer wieder von neuem prüfen und darf dabei auch eine genaue Betrachtung des Textes nicht scheuen. Was nun Suet. Aug. 38, 3 - 39 angeht, so ist erst einmal die übergeordnete Gesamtpartie Suet. Aug. 35, 1 - 40, 5 in den Blick zu nehmen. Sie wird vom Autor zwar nicht mit einer Art Überschrift als zusammengehörige Perikope gekennzeichnet, doch wird die Kohärenz des Stücks durch die Thematik gewährleistet. Der Abschnitt gilt nämlich eindeutig den Beziehungen des Princeps zu den drei Schichten der römischen Bürgerschaft, zu den Senatoren (Aug. 35, 1 - 38, 2), zu den Rittern (Aug. 38, 3 - 40, 1) und zum Volk (Aug. 40, 2 - 40, 5). Das ist die übliche kaiserzeitliche Einteilung der Bürger<sup>37</sup>, und von einem antiken Leser wurde sie ohne die mindesten Schwierigkeiten erkannt. Zu allem Überfluß hat Sueton noch jeweils an den Anfang der drei Unterabteilungen das entscheidende Stichwort gesetzt:

Aug. 35, 1: *senatorum affluentem numerum deformi et incondita turba --- ad modum pristinum et splendorem redegit duabus lectionibus.*

Aug. 38, 3: *equitum turmas frequenter recognouit, post longam intercapedinem reducto more trauectionis.*

Aug. 40, 2: *populi recensum uicatum egit.*

Die Stichwörter *senatores*, *equites*, *populus* leiten in allen drei Unterabschnitten<sup>38</sup>, wie man sieht, gleichermaßen die Charakteristik des Auswahlverfahrens ein, mittels dessen der Kaiser in der jeweils spezifischen Weise der *lectio (senatorum)*, des *equitum turmas recognoscere* und des *populi recensum* die drei Schichten konstituiert hat. Sueton hat also die Unterabschnitte aufeinander bezogen, und dies darf der Interpret der Augustus-Vita nicht

<sup>37</sup> Beispiele: RgdA 35 *senatus et equester ordo populusque Romanus uniuersus appellauit me patrem patriae*; Ov. trist. 4, 2, 15f. *plebs --- senatus --- eques*; Mart. 8, 15, 3 *dat populus, dat gratus eques, dat tura senatus*; Stat. silv. 4, 1, 25f. *turmae --- tribus (die Tribus der Plebs urbana) --- patres*; Tac. hist. 4, 53, 3 *senatus et eques et magna pars populi*. Zur Gliederung eines größeren Textabschnittes wird die Dreiteilung der römischen Bürgerschaft auch etwa von Valerius Maximus verwendet: 2, 2, 6 *senatus*; 2, 2, 9 *equestris uero ordinis iuuentus*; 2, 3, 1 *populi uerecundia*. Weiteres bei A. Stein, Der römische Ritterstand. Ein Beitrag zur Sozial- und Personengeschichte des römischen Reiches, München 1927 (Nachdruck 1963), 49 A. 3; 50 A. 1.

<sup>38</sup> Die herkömmliche Kapiteleinteilung führt in die Irre.



übersehen. Besonders nahe liegt es natürlich, den zweiten der oberen Stände mit dem zuvor bereits behandelten ersten Stand zu vergleichen.

Wenn es heißt, daß Augustus die Ritter "häufig" musterte, so steht die Vielzahl der Rittermusterungen den nur "zwei Sichtigungen" der Senatoren, den *duae lectiones*<sup>39</sup> gegenüber. Insoweit ist also der Sinn des *frequenter* klar: Die Ritterschaft wurde vom Kaiser entschieden häufigeren Auswahlverfahren unterzogen als die Senatoren. Wodurch kam das zustande? "Dadurch," so erklärt Sueton, "daß die Sitte des Vorbeireitens wiedereingeführt wurde."

Bekanntlich fand diese *transuectio* jedes Jahr am 15. Juli statt, und infolgedessen gab es Jahr für Jahr auch eine *recognitio equitum*; das war die schon erwähnte ἐτησία σφῶν ἐξέτασις (Cass. Dio 63, 13, 3 [Xiph.]). Wie soll man diese Tatsache aber mit Suetons *frequenter* vereinbaren? Sueton kann doch mit seinem Adverb nicht gut eine "jährliche" Rittermusterung bezeichnen wollen; dann wäre er dem Gebrauch von *quotannis* kaum ausgewichen. Schon wenigstens hundert Jahre lang wird denn auch darüber gegrübelt, was es mit dem *frequenter* auf sich hat. Indessen löst sich das Dilemma leicht, wenn Sueton richtig gelesen wird. Der Kaiserbiograph richtet seine Aufmerksamkeit, wie soeben gesagt, nicht auf die Institutionen als solche, sondern auf sie nur insoweit, als der Held seiner Biographie bei ihnen aktiv wird. Natürlich gab es unter Augustus kein Jahr ohne *transuectio* und *recognitio equitum*, nachdem der Gesamtakt ins Leben gerufen worden war, aber den Biographen und seine Leserschaft interessierte, welche Aktivitäten der erste Kaiser innerhalb des Vorgangs entfaltet hatte. Augustus hatte nun zwar die Rittermusterung begründet und ihr vielfach persönlich präsiert, aber in manchen Jahren war er am 15. Juli verhindert. Gerade auch für solche Fälle war, wie Sueton unter der vorangehenden Rubrik "*senatores*" dem Leser in Aug. 37 bereits mitgeteilt hatte, ein spezielles neues Amt geschaffen worden: der *triumuiratus recognoscendi turmas equitum*, dessen Inhaber für das *recognoscere turmas* zuständig sein sollten, *quotiensque opus esset* "und zwar sooft es nötig sei" (Referat der augusteischen Bestimmung in indirekter Rede). Der Kaiser hatte also die *recognitio equitum* nicht jedes Jahr durchgeführt, aber verglichen mit der zweimaligen *lectio senatus* durchaus häufig, eben *frequenter*.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> Augustus sagt in den RgdA 8: *senatum ter legi*. Aber Sueton rechnet die *lectio senatus* von 11 v. Chr. (Cass. Dio 54, 35, 1) nicht mit. Ihm geht es um die radikale Säuberung des Senats, und diesem Kriterium genügen tatsächlich nur die beiden Verfahren von 29/28 v. Chr. (Cass. Dio 52, 42, 1-4) und 18 v. Chr. (Cass. Dio 54, 13-14). Das Stellenmaterial übersichtlich in der kommentierten Ausgabe der RgdA von H. Volkmann, Berlin<sup>3</sup>1969.

<sup>40</sup> Die soeben entwickelte Lösung des Problems *frequenter* wurde ähnlich bereits von M. Gelzer, Gnomon 4, 1928, 48 vorgetragen. Gelzers knappe Bemerkungen sind aber anscheinend ohne jede Wirkung geblieben. Zuvor hatte sich schon Mommsen, Staatsrecht<sup>3</sup> III 494 A. 2 über das *frequenter* den Kopf zerbrochen: Das Adverb zeige, daß sich die "eingehende" Prüfung — das *turmas equitum recognoscere* bedeutet freilich nur die Prüfung — nicht immer und nicht notwendig mit dem Ritterumzug verbunden habe. Die von Mommsen im selben Zusammenhang angeführte Diopassage 55, 31, 2 läßt jedoch erkennen, daß es ein Ausnahmefall war, wenn Augustus die Rittermusterung auch nur aufschob: τὴν ἐξέτασιν τῶν ἰππέων τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ γιγνομένην ἀνεβάλετο. (Mommsen interpretiert die ἐξέτασις τῶν ἰππέων als "Pompa", aber es ist

Verfolgen wir den Gedankengang des Autors weiter. Der soeben ausgeschriebene Satz Aug. 38, 3 fungiert auch als Themenangabe. Die zwei einander korrespondierenden Akte "Rittermusterung" und "Vorbeiritt", deren Verknüpfung in der Themenangabe erläutert wird, werden im folgenden dazu genutzt, die historisch-biographischen Sachverhalte zu disponieren.

Zunächst zeigt Sueton im Anschluß an den zweiten Punkt des einleitenden Satzes, wie vernünftig Augustus das Vorbeireiten regelte. Angeführt werden in chronologischer Reihenfolge drei Tatsachen, die zugleich die sozialpolitisch kluge Humanität des Herrschers in immer helleres Licht rücken, Suet. Aug. 38, 3:

*sed* (Abweichen von der republikanischen — oder jedenfalls für republikanisch gehaltenen — Praxis der *trauectio*, und zwar in zwei Hinsichten)

*neque* (einerseits nicht) *detrahi quemquam in trauehendo* (das Stichwort *trauectio* wird wiederaufgenommen) *ab accusatore passus est, quod fieri solebat*, (negatives Abweichen: Beseitigung einer Unsitte, bei der mancher Ankläger sich gewissermaßen zum Censor eines Defilierenden aufwarf)

*et* (andererseits) *senio uel aliqua corporis labe insignibus permisit, praemisso in ordine equo, ad respondendum quotiens citarentur pedibus uenire* ; (positives Abweichen: Befreiung der körperlich Behinderten von der Notwendigkeit, beim Aufruf heranzureiten<sup>41</sup>)

*mox reddendi equi gratiam fecit eis, qui maiores annorum quinque et triginta retinere eum nollent.* (spätere Verbesserung der augusteischen Praxis: Möglichkeit zur Rückgabe des Ritterpferdes ab einem relativ niedrigen Alter; Implikation: generelles Erlassen des "Vorbeiritts" für die betreffende Altersstufe )

Damit sind die Darlegungen zum Aspekt *trauectio* abgeschlossen. Aber Sueton macht dem Leser mit dem unmittelbar folgenden "und" in *impetratisque --- adiutoribus* klar, daß es falsch wäre, die so eingeleitete Passage von dem Vorangehenden abzutrennen, daß vielmehr das Gesamtthema *recognitio equitum / trauectio* fortgeführt wird. Genau das hat der denkende Leser Suetons auch erwartet. Denn es muß ja noch verdeutlicht werden, wie Augustus sich als Musternder und Urteilender bewährt hatte. Von den zwei Aspekten der Themenangabe war bis jetzt eben erst die *trauectio* in Einzelheiten konkretisiert worden, die aber im Hinblick auf den Helden der Biographie eher den untergeordneten Aspekt des Geschehens darstellt. Wie gesagt, Sueton enttäuscht die Erwartung seines Lesers nicht, sondern hat sich klug den gewichtigeren Punkt der Themenangabe für das Ende der Perikope

---

eindeutig die *recognitio equitum*.) Den größten Eindruck hat merkwürdigerweise der ganz gezwungene Deutungsversuch von A. Stein (A. 37) S. 65 gemacht. Stein zufolge wäre ein "zensorische(r) Akt" gemeint, der anders als die jährliche Musterung "nur *frequenter*" — also "häufig" = "weniger häufig"! — stattgefunden habe. Diese Deutung ist aber mit dem Text von Aug. 38, 3 nicht zu vereinbaren, wie Stein selbst zugibt. Außerdem kann von einem "häufigen" Census unter Augustus nicht die Rede sein (dreimal: RgdA 8; Suet. Aug. 27, 5).

<sup>41</sup> Dies ist ein gewichtiges Indiz dafür, daß die beim alljährlichen Ritterdefilee augusteischer Zeit vollzogene Musterung keineswegs dazu bestimmt war, die physisch Ungeeigneten auszusortieren.

Aug. 38, 3 - 39 aufgespart. Mit *impetratisque* beginnt also die Entfaltung des bisher nicht im Detail konkretisierten Aspekts *equitum turmas recognoscere*. Bei dieser Konkretisierung wird hervorgehoben, wie sorgfältig und differenziert der Kaiser in seiner Rittermusterung — möglicherweise liefert die erste Rittermusterung die Details — auf die verschiedenen Verfehlungen einging. Der Text läßt auch keinen Zweifel darüber daß bei der *recognitio equitum* die Lebensführung im Zentrum der Prüfung stand, Aug. 39:

*impetratisque a senatu decem adiutoribus*<sup>42</sup> *unumquemque equitum* (das Themenstichwort von Aug. 38, 3 wird wiederaufgenommen) *rationem uitae reddere*<sup>43</sup> *coegit* (Sorgfalt im Hinblick auf Subjekt und Objekt des Prüfungsaktes) *atque in exprobratis alios poena, alios ignominia notauit, plures admonitione, sed uaria*. (Differenzierung in der Reaktion auf die Verfehlungen: allgemeine Charakteristik)

*lenissimum genus admonitionis fuit traditio coram pugillarum, quos taciti*<sup>44</sup> *et ibidem statim legerent* (Extrembeispiel für die *admonitio*, unter Wiederholung des Stichworts: eine ganz milde, nur private Reaktion; Implikation: Belassung des Ritterstatus)

*notauitque aliquos, quod pecunias leuioribus usuris mutuati grauiore faenore collocassent*. (Extrembeispiel für das *notare*, unter Wiederholung des Stichworts: eine scharfe offizielle Reaktion<sup>45</sup> schon bei einer Art Zinswucher; Implikation: Verstoßung aus dem Ritterstand<sup>46</sup>)

Auf der Basis des ersten Satzes von Aug. 38, 3 konkretisiert und entfaltet somit Sueton in der bis einschließlich Aug. 39 reichenden Partie die beiden Aspekte *trauectio* und *recognitio equitum*, die das Geschehen am 15. Juli bestimmten. Dabei gibt der Biograph einen auf offenbar vorzüglicher Sachkenntnis beruhenden und souverän disponierten Überblick darüber, wie der Begründer der kaiserzeitlichen Rittermusterung das in vielem neue Verfahren handhabte. Klar geht aus Sueton hervor, daß bei der *recognitio equitum* des 15. Juli nicht etwa die körperliche Verfassung der Staatspferdinhaber, sondern ihr Lebenswandel einer Prüfung unterzogen wurde, wie ja eben auch Ovid den Kaiser an den Vorgang mit den Worten *uitamque meam moresque probabas* (Trist. 2, 89) erinnert. In Aug. 40, 1 schildert

<sup>42</sup> Der Leser soll die Parallelität zu Aug. 35, 1 *cinctus --- decem ualentissimis senatorii ordinis amicis* merken, aber auch die Divergenz.

<sup>43</sup> Das *rationem reddere* entspricht auf der Seite der Überprüften als komplementäre Aktion dem *recognoscere* auf der Seite des Prüfenden. Vgl. Sen. dial. 5 (de ira 3), 36, 1f.: *(animus) cotidie ad rationem reddendam uocandus est. --- qualis ille somnus post recognitionem sui sequitur, quam tranquillius, quam altus ac liber, cum aut laudatus est animus aut admonitus et speculator sui censorque secretus cognouit de moribus suis!*

<sup>44</sup> Damit die Umstehenden nichts vom Inhalt der Ermahnung erfuhren. Denn normalerweise wurde in der Antike laut gelesen, und jeder in der Nähe konnte mithören.

<sup>45</sup> Hier ist mit *notare* der quasicensorische Tadel bezeichnet, der keineswegs mehr eine private Ermahnung war. Die Bedeutung des Verbs hat sich gegenüber dem ersten Satz von Aug. 39, der noch ein *notare admonitione* kannte, verengt. Es ist freilich nicht ganz auszuschließen, daß der Text nicht in Ordnung ist, daß also Sueton beispielsweise geschrieben hat: *notauitque aliquos <poena>*.

<sup>46</sup> Vergleichen darf man Suet. Tib. 35, 2: *senatori latum clauum ademit, cum cognosset sub Kal(endas) Iul(ias) demigrasse in hortos, quo uilius post diem aedes in urbe conduceret*.

Sueton dann zwei andere den Ritterstand betreffende Maßnahmen des Kaisers, von denen die erste eine Statusverbesserung, die zweite die Statuserhaltung ermöglichte. Damit hat der Biograph des Augustus das Thema *equites* innerhalb des Gesamtkomplexes "Verhältnis zu den drei Gruppen der Bürgerschaft" abgeschlossen.

Wenn man die Suetonpassage Aug. 38, 3 - 39 richtig interpretiert, verflüchtigt sich eine historische Theorie, die 1927 von A. Stein in dem bekannten Buch "Der römische Ritterstand"<sup>47</sup> auf S. 63-72 entwickelt wurde und die gerade auch in jüngster Zeit als fraglos sichere Erkenntnis weiter verbreitet wird. Stein zufolge hätte es in der augusteischen Epoche und später zwei voneinander getrennte Ritterprüfungen gegeben: einerseits den "Zensus,"— die Vermögensschätzung— "der die ganze Ritterschaft umfaßte" und der dazu genutzt worden sei, diese ganze Ritterschaft einer moralischen Prüfung zu unterziehen (Stein S. 64); und andererseits die jährliche *transuectio* der ritterlichen Jugend, also nur eines Teils der Ritterschaft; zu dieser *transuectio* habe eine "Prüfung der körperlichen Beschaffenheit und der Ausrüstung, eine Art militärischen Haupttrappports" gehört, eine Prüfung, die nicht mehr primär moralisch ausgerichtet gewesen sei (Stein S. 63f.).<sup>48</sup>

Nun existiert für den gesamten Themenkreis nur eine recht beschränkte Anzahl von Zeugnissen, von denen das wichtigste eben Suet. Aug. 38, 3 - 39 ist. Die Botschaft dieses Abschnitts ist aber denkbar eindeutig. Die Musterung, die *recognitio equitum*, die mit dem Defilee der Staatspferdbesitzer verbunden war, betraf den Lebenswandel; sie betraf keineswegs "die körperliche Beschaffenheit und Ausrüstung".<sup>49</sup> Es sei hinzugefügt, daß bei korrekter Textanalyse sämtliche sonstigen Belegstellen mit der Auffassung, die sich aus Suet. Aug. 38, 3 - 39 ergibt, zumindest übereinstimmen. Steins Theorie beruht schlicht darauf, daß er zwei für die antike Überlieferung zusammengehörige Momente, nämlich das

<sup>47</sup> Die genauen Angaben in A. 37.

<sup>48</sup> M. Gelzer hat dieser Meinung seinerzeit im Gnomon 4, 1928, 48 beigepflichtet. Neuerdings orientieren sich an Stein etwa D. Kienast in der informativen Gesamtdarstellung "Augustus. Prinzeps und Monarch", Darmstadt 1982, 153; mit ausführlicher Entfaltung der Steinschen Lehre und vielen zusätzlichen Überlegungen S. Demougin (1988; nähere Angaben in A.7) S. 150-188. T.P. Wiseman, The Definition of 'Equus Romanus' in the Late Republic and Early Empire, Historia 19, 1970, 67-83 schiebt im Gefolge Steins (vgl. oben A. 40) Sueton mit einem Nebensatz beiseite ("who confuses the parade with the *recognitio*"), versichert aber darüber hinaus noch, daß die *recognitio equitum* keineswegs jedes Jahr, sondern nur höchst sporadisch stattgefunden habe (S. 69) — angesichts von Cass. Dio 63, 13, 3 (Xiph.) eine besonders kühne These. Stein hat freilich nicht überall seine Spuren hinterlassen. Anders z. B. Ernst Baltrusch, Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und der Ritter in der römischen Kaiserzeit (Vestigia 41), München 1989, 186.

<sup>49</sup> Stein hat die entscheidende Suetonpassage einfach nicht in ihrem ganzen Umfang zur Kenntnis genommen! Beträchtliche Schwierigkeiten bereiten bei Steins Hypothese auch die Ovidstellen Trist. 2, 89f. und 2, 541f. S. Demougin (A. 7), die sich im wesentlichen an Stein anschließt, argumentiert S. 152f. so: "Le poète a condensé deux opérations distinctes: l'examen sévère de la vie et des moeurs des chevaliers, et la cavalcade annuelle; c'est parce qu'il a été reconnu digne du cheval public qu'il prend part à la cérémonie de juillet." Also Ovid, der selbst mehrmals an Augustus auf dem Staatspferd vorbeigeritten ist, hätte Vorgänge, die nicht zusammengehören, zusammengemengt — erstaunlicherweise ganz so wie Sueton, und Ovid hätte das gleich zweimal getan! Vielleicht sollte man doch bedenken, daß der Dichter allen Grund hatte, dem in Tristien 2 angeredeten Kaiser die Vorgänge so ins Gedächtnis zu rufen, wie sie wirklich gewesen waren.

Defilee (*transuectio*) und die Prüfung des ritterlichen Lebenswandels (*recognitio equitum*) auseinanderreißt und jedes der beiden Einzelelemente mit einem neuen Element kombiniert: das Ritterdefilee wird mit einer für die Kaiserzeit nicht nachzuweisenden jährlichen Prüfung "der körperlichen Beschaffenheit" der Ritter (also nicht mehr ihres Lebenswandels!) verbunden, und die Prüfung des ritterlichen Lebenswandels ihrerseits wird der Vermögensschätzung, dem Census, zugeschlagen, was nicht nachweisbar eine institutionalisierte Verbindung war.<sup>50</sup>

Stein sah in seiner Lehre von den zwei Ritterprüfungen einen besonderen Fortschritt gegenüber Mommsen (S. 64), doch war der Altmeister an dieser Doktrin wohl nicht ganz unschuldig. Zwar hatte Mommsen im "Römischen Staatsrecht"<sup>3</sup> III auf S. 493-495 die "kaiserliche Rittermusterung" hauptsächlich so geschildert, wie sie sich in den Quellen darstellt. Aber auf S. 498f. desselben Bandes behauptete er im Paragraphen "Körperliche Fähigkeit", unter Augustus seien "die aufziehenden Ritter auf die körperliche Tüchtigkeit geprüft" worden, ja, die "Controle des Offizierstandes" sei "der erste und wichtigste Zweck der augustischen Reorganisation der Ritterschaft" gewesen, und darum sei es auf die "Diensttauglichkeit" angekommen. Mommsen selbst machte nichts weiter aus seiner Behauptung, aber einem späteren Adepten konnte sie leicht den Gedanken eingeben, für die Prüfung der ritterlichen Moral müsse es dann wohl eine andere Institution als die jährliche *transuectio* gegeben haben.

Mommsens Postulat<sup>51</sup> ist indessen nicht nur unbewiesen, sondern eindeutig falsch. Die Rittermusterung beim Defilee diente in der Gestalt, die sie durch Augustus erhalten hatte, eben nicht speziell militärischen Zwecken, sondern der sittlichen Hebung des zweiten Standes oder — wie man auch sagen könnte — der Festigung der *dignitas* des *equester ordo*. Eine solche sozialpolitische Stoßrichtung scheint geradezu charakteristisch für die Bestrebungen des ersten Princeps. Daß dieselbe Rittermusterung schon nach wenigen Jahrzehnten von so manchen dazu benutzt wurde, die Standeswürde abzustreifen, wirft freilich ebenfalls ein Licht auf die Zeit.

---

<sup>50</sup> Eine auf S. 67-69 von Stein genutzte und für besonders solide gehaltene Argumentationsstütze ist durch einen neuen Inschriftenfund weggebrochen. Vgl. Demougin (A. 7) S. 172-175. (Stein S. 69 zur Deutung, die der spätere Fund als richtig erwiesen hat: "Diese Ansicht ist zu verwerfen".) Was Stein auf S. 70-72 zusammenträgt, sind ein paar inhomogene Einzelfälle, die für eine umfassende moralische Sichtung des Ritterstandes beim Census nicht das mindeste beweisen. So steht es selbstverständlich auf einem anderen Blatt, wenn bei einer ins Auge gefaßten Standeserhöhung (des Nicht-Ritters zum Ritter, des Ritters zum Senator) bekannte sittliche Mängel negativ zu Buche schlugen. Im übrigen beruhte die öffentliche Aufrechterhaltung der Moral und die damit verbundene Möglichkeit der Statusminderung auf einem komplexen Zusammenspiel verschiedener Momente. Daß man wenigstens für bestimmte Zeiten die Rolle des Senats nicht unterschätzen darf, lehrt gerade die Tabula Larinas.

<sup>51</sup> Nachgewirkt hat es mit Abschwächungen (Entfernung "ungeeignete(r) Elemente") in den den immer noch lesenswerten Vorträgen, die R. Heinze erstmals 1918 vor deutschen Truppen (!) in Bukarest gehalten hat: Die augusteische Kultur. (Hrsg. A. Körte), Damstadt <sup>4</sup>1983, 42f.

## APPENDIX:

## DIE HISTORISCHE FORSCHUNG UND DION. HAL. ANT. ROM. 6, 13, 4

Gemäß einer verbreiteten Ansicht wird die *transuectio equitum* augusteischer Zeit von Dionys von Halikarnaß, Ant. Rom. 6, 13, 4 beschrieben. Die Lehre ist zumindest bis auf Mommsen zurückzuverfolgen. Unter Berufung auf Ant. Rom. 6, 13 konstatierte der große Gelehrte im Staatsrecht<sup>3</sup> S. 491, daß "schon unter Augustus' Regierung bis zu 5000" Staatspferdinhaber beim Ritterdefilee des 15. Juli "aufzogen". Auf S. 493 nutzte er allerdings dieselbe Stelle als Zeugnis für die "abgekommene Pompa", die "Augustus --- wieder ins Leben rief", mithin als Zeugnis für das republikanische Vorbild der kaiserzeitlichen Praxis. Die neueren Autoritäten pflichten jedoch Mommsens Seite 491 bei. "Schon Augustus hat aber wohl die Zahl der Staatspferdinhaber wesentlich vergrößert. Denn an der alljährlichen Ritterparade sollen bisweilen an die 5000 Inhaber des Ritterpferdes teilgenommen haben." "(R)appelons que vers 7 avant J.-C., Denys a vu caracoler cinq mille chevaliers à la parade du 15 juillet." "Bei der von Augustus erneuerten jährlichen Musterungsparade der jüngeren Ritter (bis 35 Jahre), an der in Rom bisweilen bis zu 5000 von ihnen teilnahmen (Dionys. Hal. 6, 13, 4)" usw.<sup>52</sup>

Aber die Auffassung, Dionys schildere den Ritteraufzug augusteischer Zeit, ist schwerlich richtig. Man braucht sich nur den antiken Text anzusehen, um dies zu erkennen. Dionys erzählt in Ant. Rom. 6, 13, 1ff., in der sagenhaften Schlacht am Regillus-See sei die römische Reiterei von den Dioskuren unterstützt worden, die danach den römischen Sieg auch noch in Rom verkündet hätten. Daß es sich bei den Erscheinungen in Rom ebenfalls um die Dioskuren gehandelt habe, sei den Römern durch die Umstände zur Gewißheit geworden. Der Historiker fährt in Ant. Rom. 6, 13, 4 so fort:

(4) ταύτης ἐστὶ τῆς παραδόξου καὶ θαυμαστῆς τῶν δαιμόνων ἐπιφανείας ἐν Ῥώμῃ πολλὰ σημεῖα,

(I) ὃ τε νεὼς ὁ τῶν Διοσκούρων, ὃν ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς κατεσκεύασεν ἡ πόλις, ἔνθα ὤφθη τὰ εἶδωλα,

(II) καὶ ἡ παρ' αὐτῷ κρήνη καλουμένη τε τῶν θεῶν τούτων καὶ ἱερὰ εἰς τόδε χρόνου νομιζομένη,

(III) θυσίαι τε πολυτελεῖς, ἅς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ὁ δῆμος ἐπιτελεῖ διὰ τῶν μεγίστων ἱερέων ἐν μηνὶ Κυντιλίῳ λεγομένῳ ταῖς καλουμέναις εἰδοῖς, ἐν ἧ κατάρθωσαν ἡμέρᾳ τόνδε τὸν πόλεμον,

(IV) ὑπὲρ ἅπαντα δὲ ταῦτα ἢ μετὰ τὴν θυσίαν ἐπιτελουμένη πομπὴ τῶν ἐχόντων τὸν δημόσιον ἵππον <οἱ> κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους κεκοσμημένοι στοιχηδὸν ἐπὶ τῶν ἵππων ὀχοῦμενοι πορεύονται πάντες, ὡς ἐκ μάχης ἦκοντες ἐστεφανωμένοι

<sup>52</sup> Das erste Zitat aus Kienast (A. 48) 153, das zweite Zitat aus Demougin (A. 7) 304, das dritte Zitat aus F. Vittinghoff (Hrsg., in diesem Falle auch Autor), Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Band I), Stuttgart 1990, 221; ebenso dann S. 223.

θαλλοῖς ἐλαίας, καὶ πορφυρᾶς φοινικοπαρύφους ἀμπεχόμενοι τηβέννας τὰς καλουμένας τραβέας, ἀρξάμενοι μὲν ἀφ' ἱεροῦ τινος ἼΑρεος ἔξω τῆς πόλεως ἰδρυμένου, διεξιόντες δὲ τὴν τ' ἄλλην πόλιν καὶ διὰ τῆς ἀγορᾶς παρὰ τὸ τῶν Διοσκούρων ἱερὸν παρερχόμενοι, ἄνδρες ἔστιν ὅτε καὶ πεντακισχίλιοι φέροντες, ὅσα παρὰ τῶν ἡγεμόνων ἀριστεία ἔλαβον ἐν ταῖς μάχαις, καλὴ καὶ ἀξία τοῦ μεγέθους τῆς ἡγεμονίας ὄψις.

(5) ταῦτα μὲν ὑπὲρ τῆς γενομένης ἐπιφανείας τῶν Διοσκούρων λεγόμενά τε καὶ πραττόμενα ὑπὸ Ῥωμαίων ἔμαθον. ἐξ ὧν τεκμήραιτ' ἂν τις, ὡς θεοφιλεῖς ἦσαν οἱ τότε ἄνθρωποι, σὺν ἄλλοις πολλοῖς καὶ μεγάλοις.

Dionys führt, wie man sieht, vier Punkte an, die von der Dioskurenerscheinung Zeugnis ablegen:

(I) den Tempel des Castor und Pollux auf dem Forum Romanum;

(II) die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt für heilig gehaltene Dioskurenquelle, d.h. die Quelle der Iuturna;

(III) die kostspieligen Opfer, die jährlich am 15. Quintilis von den wichtigsten Priestern dargebracht werden;

(IV) die nach dem Opfer stattfindende großartige Ritterparade.

Die Notizen über die Opfer des 15. Quintilis (III) und über die danach beginnende Parade (IV) informieren offenbar über ein zusammengehöriges Geschehen. In dieser Passage läßt nun nichts an augusteische Zeit denken. Kein Wort vom Princeps, kein Wort von der *recognitio equitum*, die ohnehin in der feierlichen Gedenkzeremonie etwas deplaziert wirken würde. Kein Wort auch von der Neubegründung der *trauectio* durch Augustus (Suet. Aug. 38, 3). Vielmehr wird eine bis in die sagenhafte Frühzeit hinaufreichende ungebrochene Tradition vorausgesetzt. Dionys behauptet auch nicht, die geschilderten Vorgänge jemals selbst erlebt zu haben, wenn er im vorletzten Schlußsatz des ausgeschriebenen Textes feststellt: "Das wird im Hinblick auf die Erscheinung der Dioskuren, die sich ereignet hatte, von den Römern erzählt und getan, wie ich in Erfahrung gebracht habe". Das ἔμαθον klingt nicht gerade nach Autopsie. In der Tat deutet die Art der Monatsangabe dezidiert darauf hin, daß die Opferhandlung und die mit ihnen verbundene Parade in der Zeit vor 44 v. Chr. anzusiedeln sind. Denn ein späterer Vorgang könnte schwerlich noch in den *Quintilis* anstatt in den *Iulius* gesetzt werden. Dionys gibt also eine voraugusteische, republikanische Information weiter, und in den Rahmen dieser Information gehört auch die Höchstzahl der 5000 mit ihren Kriegsauszeichnungen paradierenden Ritter oder Reiter.<sup>53</sup>

<sup>53</sup> Der präsentischen Ausdrucksweise von Ant. Rom. 6, 13, 4 ist kein Zeugniswert beizumessen, z. B. schildert Dionys Ant. Rom. 2, 67, 4 in lebendiger präsentischer Darstellung, wie der Unkeuschheit überführte Vestalinnen lebendig begraben werden. Aber er kann einen solchen Vorgang nie erlebt haben. "(Im übrigen sind Spuren der augusteischen Zeit selten und unsicher", schrieb Ed. Schwartz, RE VI (1903), 942, 68 f., in seiner äußerst kritischen Behandlung der "Römischen Frühgeschichte" des Dionys.

Das Ritterdefilee augusteischer Zeit wurde von dem griechischen Historiker entweder nicht recht zur Kenntnis genommen, oder aber er hatte die besprochene Partie des 6. Buches der 20 Bücher seines Geschichtswerkes bereits niedergeschrieben, bevor zu einem nicht überlieferten Zeitpunkt "nach langer Unterbrechung die Sitte des Vorbeireitens wiedereingeführt" wurde (Suet. Aug. 38, 3). Diese Früherdatierung der Dionyspassage ist unproblematisch. Denn Dionys ist nach seinen eigenen Angaben 30 v. Chr. nach Rom gekommen, hat danach 22 Jahre in Rom gelebt und hat während dieser Zeit an seinem Geschichtswerk gearbeitet (Ant. Rom. 1, 7). Es steht also ein beträchtlicher chronologischer Spielraum zur Verfügung.

Entgegen der herrschenden Lehre berichtet Dion. Hal. Ant. Rom. 6, 13, 4 nicht über das neu von Augustus eingeführte und gestaltete Ritterdefilee, sondern schildert — wie zuverlässig auch immer — republikanische Verhältnisse. Erkennen läßt die Textstelle freilich etwas von der Tradition, durch die "nach langer Unterbrechung" die augusteische Schöpfung angeregt wurde; aber das darf nicht dazu verführen, die Aussagen der Partie als die Realität augusteischer Zeit zu nehmen.



ZPE 87 (1991) 156

## CORRIGENDA

ZPE 85,1991 S.53 Z.1f. muss lauten: ein Argumentum a maiore ad minus erfordert, nicht gegenüber einer expliziten Ausdrucksweise bevorzugen dürfen.